

# MINISTERIALBLATT

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1991

Nummer 28

# Inhalt

# I.

# Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite	
<b>2031</b> 0	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991	592	
<b>2031</b> 0	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991		
<b>203</b> 10	28. 3. 1991	Gem. RdErl, d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991		
<b>2031</b> 0	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums  Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kranken- pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 22. März 1991		
20314	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder	597	
20318	12. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder	633	
20319	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums  Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22. März 1991	63	
<b>2031</b> 9	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991	634	
20330	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991	63	
<b>2033</b> 02	12. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971	643	
203302	12. 4. 1991	Gem. RdEri. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971	84	
203310	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums  Monatslohatarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991	64	
203310	28. 3. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 29. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	65	
203311	12. 4. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II	63	

20310

# **Tarifvertrag** zur Änderung der Anlage 1b zum BAT vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -B 4100 - 1.1 - IV 1 u. d. Innenministeriums -II A 2 - 7.21.03 - 1/91 v. 28. 3. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den die Neufassung der Anlage 1 b zum Bundes-Ängestelltentarifvertrag (BAT), bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 31. 7. 1989 (SMBl. NW. 20301), geändert wird, geben wir bekannt:

# Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1b zum BAT vom 22. März 1991

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

andererseits\*

einerseits

wird folgendes vereinbart:

# § 1 Änderung der Anlage 1 b

Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT wird wie folgt ge-

- 1. In Vergütungsgruppe Kr. Va werden die Fallgruppen 1 bis 3 unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
- 2. Die Vergütungsgruppe Kr. VI wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Fallgruppen werden eingefügt:
    - "6a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Opera-
      - a) als Operationsschwestern oder
      - b) als Anästhesieschwestern

tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

- 6b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-me-dizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 10)
- 6c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit, (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)"
- b) In Fallgruppe 20 werden die Worte "Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweili-gen" durch die Worte "Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser" ersetzt.
- \*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerk-schaft Öffentliche Dienste, Trausport und Verkehr Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die. Gewerkschaft der Polizei,

  - Gewerkschaft Gertenbau, Laad- und Forstwirtschaft

  - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen
  - Gemeinschaft von Gewerkschaften und verbanden des bienindigen Dienstes (GGVoB)
     Marburger Bund (MB)
     Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

c) In Fallgruppe 21 werden die Worte "Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in dieser" durch die Worte "Fallgruppen 5 und 6 nach fünfjähriger Be-währung in der jeweiligen" ersetzt.

Control of the Contro

- 3. In Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 7 werden die Worte "als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und" gestrichen.
- 4. Die Protokollerklärung Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt: (1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM."
  - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten "Absatz 1" die Worte "oder 1 a" eingefügt.
  - cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "1 oder 2" durch die Worte "1, 1 a oder 2" ersetzt.

# § 2 Änderung der Nr. 8 SR 2a BAT

In Nr. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 SR 2 a BAT werden die Worte "150 DM" durch die Worte "200 DM" ersetzt.

# Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder aus-

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Ärbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

# Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Köln, den 22. März 1991

- MBl. NW. 19\$1 S. 592.

**20**310

# Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 2.1 - IV 1 u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.30.02 - 1/\$1 v. 28, 3, 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBL NW. 20310 -) geändert worden ist, geben wir bekannt:

# Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II vom 22. März 1991

### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die - Gewerkschaft der Polizei,

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

# Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II – vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II vom 30. Oktober 1990 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte "Stufe 4" durch die Worte "Stufe 1" ersetzt.
- § 21 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:
  - "(6) Abweichend von Absatz 2 können Akkordlöhne (Gedingelöhne) vereinbart werden. Dabei soll gegenüber dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes bei Normalleistung ein Mehrverdienst von minde-stens 15 vom Hundert erreicht werden."
- 3. In § 22 werden
  - a) in der Überschrift das Wort "Lohnabkommen" durch das Wort "Lohntarifverträge" ersetzt und
  - b) im Wortlaut die Worte "Schicht- und" gestrichen.
- 4. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "Stufe 4" durch die Worte "Stufe 1" ersetzt.
- 5. In § 30 Abs. 5 werden die Worte "Stufe 4" durch die Worte "Stufe 1" ersetzt sowie nach dem Wort "Lohn-gruppe" die Worte "zuzüglich des Zeitzuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a" eingefügt.
- 6. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte "einschließlich der jeweiligen Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte "einschließlich der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung: "Die Entschädigung beträgt für jede volle Reisestunde die Hälfte, insgesamt jedoch höchstens das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes."
- Die SR 2a werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 Abs. 2 werden nach den Worten "des auf eine Stunde entfallenden Anteils des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.
  - b) Nr. 7 Satz 2 erhält die folgende Fassung: "In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohn."
- 9. Die SR 2b werden wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Abschn. I Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden sind jedoch mindestens siebeneinhalb Stunden als Arbeitszeit zu werten. Der Monatslohn ist so zu be-rechnen, daß für 167,40 Arbeitsstunden der Mo-natstabellenlohn und für jede darüber hinausgehende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohns gezahlt werden.

- bb) Absatz 2 Abschn. II wird wie folgt geändert:
  - a1) Satz 2 erhält die folgende Fassung: "Die Vorschrift, nach der bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden mindestens siebeneinhalb Stunden als Arbeitszeit zu werten sind, wird nicht angewendet."
  - b1) In Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a werden jeweils nach dem Wort "maßgebenden" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.
- b) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 2 zweiter Halbsatz erhält die folgende Fassung:

"in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellen-

- bb) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "in dem Abkommen nach § 22 geregelt" durch die Worte "nach § 22 tarifvertraglich besonders vereinbart" ersetzt.
- c) In Nr. 13 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort "Dritteln" die Worte "des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes" eingefügt.
- 10. Die SR 2c werden wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 Buchst. a Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden sind jedoch mindestens siebeneinhalb Stunden als Arbeitszeit zu werten. Der Monatslohn ist so zu be-rechnen, daß für 167,40 Arbeitsstunden der Monatstabellenlohn und für jede darüber hinausgehende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des um den im Monatslohn tarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt werden."

- bb) In Absatz 3 Buchst. a Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "maßgebenden" die Worte "um der im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.
- b) Nr. 7 zweiter Halbsatz erhält die folgende Fassung: "in den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohn.
- 11. Die SR 2g werden wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 erhält die folgende Fassung: "Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem auf ei ne Stunde entfallenden Anteil der Stufe 1 des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes der jeweiligen Lohngruppe berechnet.
  - b) In Nr. 6 Buchst. b Satz 1 werden nach den Worten "des auf eine Stunde entfallenden Anteil des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag verein-barten Betrag verminderten" eingefügt.

- 12. In Nr. 3 a SR 2 h werden nach den Worten "der auf eine Stunde entfallende Anteil des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.
- 13. Die SR 21 werden wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Satz 3 werden nach den Worten "des auf eine Stunde entfallenden Anteils des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.
  - b) In Nr. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 erhält jeweils der Klammerzusatz die folgende Fassung: "(§ 30 Abs. 5)".
  - c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Lohngruppe IV durch die Worte "Lohngruppe 2a" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "Mo-natstabelleniohnes" die Worte "der Stufe 1" eingefügt.
- 14. In Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und 3 der Anlage 5 werden jeweils nach den Worten "des auf eine Stunde ent-fallenden Anteils des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.

# § 2 Übergangsvorschrift

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem unter den MTL II fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

Hat der Arbeiter in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig eine Zulage nach Nr. 6 SR 21 MTL II in der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung bezogen, erhält er, solange ihm die zulageberechtigenden Arbeiten - ggf. auch nach Unter-brechnungen - übertragen sind, als Zulage mindestens den Betrag, den er vor dem 1. Oktober 1990 zuletzt nach dem Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 als Zulage erhalten hat.

## **§ 3** Aufhebung des Tarifvertrages über eine Zulage an Arbeiter

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. Mai 1990, wird aufgehoben.

# § 4 Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung

In Artikel IV § 5 Nr. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zu § 73 MTL betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. Oktober 1989, werden die Worte "Stufe 4" durch die Worte "Stufe 1" ersetzt.

# **§** 5

# Änderung des Tarifvertrages über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2b MTL II

§ 1 Nr. 4 des Tarifvertrages vom 15. Mai 1962 über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2b MTL II (Gedingerichtlinien), geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970, wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält die folgende Fassung:

"Die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden (Gedingestunden) werden bis zu 167,40 Arbeitsstunden im Kalendermonat mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatstabeilenlohnes, die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes vergütet."

2. In Satz 3 werden nach den Worten "Anteil des" die Worte "um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten" eingefügt.

## § 6

# Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

In § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und in § 3 Satz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, geändert durch den sten der Lander vom 9. Februar 1978, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Juni 1990, werden jeweils die Worte "Lohngruppen II bis VI (TdL außer Hamburg) bzw. der Lohngruppen C I bis A I (Hamburg)" durch die Worte "Lohngruppen 1 bis 4a" und die Worte "Lohngruppen VII bis IX (TdL außer Hamburg) bzw. der Lohngruppen A II bis A IV (Hamburg)" durch die Worte "Lohngruppen 5 bis 9" ersetzt.

### 87 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

- MBl. NW. 1991 S. 592.

20310

# Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4050 - 3.1 - IV/1 3.16 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.20.07 -2/91 - v. 28, 3, 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, der den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) und den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBl. NW. 20310 –) ablöst, geben wir bekannt; die o.g. RdErl. v. 3. 2. 1970 u. v. 21. 12. 1970 werden hiermit aufgehoben.

# **Tarifvertrag** über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991

# Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes.

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

ein**é**rseits

andererseits\*

# wird folgendes vereinbart

- \*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gew schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

  - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

    Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

    Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen

Dienstes (GGV6D) Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarif-verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-weils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

# § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),
- c) der Orthoptistin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Orthoptistin vorauszugehen hat,
- d) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- e) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- f) des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Angestellte unter den Geltungsbereich des BAT fallen.

# § 2 Entgelt und Verheiratetenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozial- pädagogen, Heilpädagogen	1 991,09	105,46
der pharmtechn. Assisten- tin, Orthoptistin, Erzieherin, des Krankengymnasten	1 665,01	100,46
der Kinderpflegerin, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters im ersten		<b>,</b>
Praktikantenjahr	1 582,59	100,46

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.

- (2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 BAT entsprechend.

# § 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

# § 4 Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung

des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neueingestellte Praktikantin/Der neueingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin/den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

- (2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen
- (3) Wird die Praktikantin/der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

# § 5 Fernbleiben von der Arbeit

- (1) Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.
- (2) Die Praktikantin/Der Praktikant ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin/der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie/er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

# Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei

Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Prakti-

- (1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin/der Praktikant das Entgelt und den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.
- (2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1)
- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht 'rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verufsachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. 67

# Anwendung des § 6 Abs. 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin/der Praktikant
- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus §6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhält die Praktikantin/der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin/des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

# § 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin/der Praktikant die Zulagen, die
- a) für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 BAT,
- b) für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum BAT

jeweils vereinbart sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52, 52 a BAT gelten entsprechend.

# Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

# § 10 Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## § 10 a

# Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer K\u00f6rperschaft, Anstalt oder Stiftung des \u00f6fentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

# § 10 b Außerkraftsetzung

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 und der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 werden aufgehoben. Soweit in anderen Tarifverträgen auf die in Satz 1 genannten Tarifverträge verwiesen ist, tritt an deren Stelle dieser Tarifvertrag.

### § 11 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT außer Kraft.

Köln, den 22. März 1991

- MBl. NW. 1991 S. 594.

20310

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.21.04 – 3/91 – v. 28. 3. 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1991 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 14. 4. 1988 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 - SMBl. NW. 20319 -) tritt, geben wir bekannt:

# Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 22. März 1991

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

andererseits'

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des He-bammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 folgendes vereinbart:

# § 1 Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

a) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbindungspflege

955,30 DM, im ersten Ausbildungsjahr 1 048,11 DM, 1 197,64 DM, im zweiten Ausbildungsjahr im dritten Ausbildungsjahr

b) die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe

852.18 DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungs-vergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

# Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin/der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die – Gewerkschaft der Polizei, – Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Ferstwirtschaft

und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)

- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen
Dienstes (GGV8D)

- Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Abschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1991 kann der Verzicht auch mit Rück-wirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

# § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen/ Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

# Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

- MBl. NW. 1991 S. 596.

20314

# Anderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4220 - 1.2 - IV 1 u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.32.03 – 1/91 – v. 28. 3. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErt v. 10. 8. 1966 – SMBl. NW. 20314 –) mit Wirkung vom 1. 10. 1990 geändert worden ist, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder

# Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseiti

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

# § 1 Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

# 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "überwiegend auszuübende Tätigkeit" durch die Worte "mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: "Maßgebendes Ereignis für einen Zeitablauf oder für die Erfüllung einer Bewährungsfrist ist der dem Zeitablauf oder dem Ablauf der Bewährungszeit folgende Tag."
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Lohngruppenbezeichnung "III" durch die Lohngruppenbezeichnung "2" ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "überwiegt" durch die Worte "mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht" ersetzt.
- e) In Absatz 6 Buchst, b werden jeweils die Worte "Stufe 4" durch die Worte "Stufe 1" ersetzt.

# 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Unterabsatz 1 werden die Worte "Lohngruppen II bis V" durch die Worte "Lohngruppen 1 bis 3a" und jeweils die Worte "ihrer Lohngruppe" durch die Worte "der Lohngruppe 1" ersetzt.
  - bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte "Im übrigen erhalten Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind," durch die Worte "Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern mindestens der Lohngruppe 4 bestellt worden sind, erhalten" und jeweils die Worte "ihrer Lohngruppe" durch die Worte "der Lohngruppe 4" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "Lohngruppe VI" durch die Worte "Lohngruppe 4" ersetzt.

# 3. § 4 erhält die folgende Fassung:

### 9 2 Überleitungsvorschriften

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

# 1. Es werden übergeleitet

# Arbeiter

in die Lohngrup		
i		
2		
2 a		
3		
4		
5		
-6		
7		

2. Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung der Anlage 1 in der Lohngruppe III Nr. 11,1.1, 12,1.1, 12,1.2, 16,1.1, 20,1.1, 22,1.1, 25,1.1, 30,1.1, 30,1.3, 31,1.1, 31,1.2 oder 71,1.2 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von dem Zeitpunkt an, von dem an sie bei unveränderter Tätigkeit nach dem bis zum 30. September 1990 geltenden Recht in der Lohngruppe IV eingereiht gewesen wären, den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2a, solange sich aus der Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung der Anlage 1 in der Lohngruppe IV Nr. 11.4.1, 12.4.1, 12.4.2, 16.4.1, 20.4.1, 22.4.1, 25.4.1, 30.4.1, 30.4.3, 31.4.1, 31.4.2 oder 71.1.1 eingereiht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2a, solange sich aus der Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

- 3. Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1990 ständig oder regelmäßig nach § 3 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung als Vorarbeiter bestellt waren, erhalten, solange das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbesteht und solange diese Funktion ggf. auch nach Unterbrechungen übertragen ist, als Vorarbeiterzulage mindestens den Betrag, den sie vor dem 1. Oktober 1990 zuletzt nach dem Monatslohntarifverfrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 als Vorarbeiterzulage erhalten haben.
- 4. Soweit nach der Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe der Nr. 5 Abschn. C Buchst. a und b der Vorbemerkungen der Anlage 1 zu berücksichtigen.
- 4. § 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
  - "(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1995, schriftlich gekündigt werden."
- Die Anlage 1 wird durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage 1 ersetzt.
- 6. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift, in Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Lohngruppenbezeichnung "VI" durch die Lohngruppenbezeichnung "4" ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 Abs. 2 Buchst, c wird die Lohngruppenbezeichnung "VI" durch die Lohngruppenbezeichnung 4" ersetzt.
    - cc) In Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Lohngruppenbezeichnung "VI" durch die Lohngruppenbezeichnung "4" ersetzt.
  - b) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte "Lohngruppe VI Nr. 5" durch die Worte "Lohngruppe 4 Nr. 6" ersetzt.
  - c) In Abschnitt III wird in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 1 und in der Protokollnotiz zu Absatz 1 jeweils die Lohngruppenbezeichnung "VI" durch die Lohngruppenbezeichnung "4" ersetzt.
  - d) In Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte "Lohngruppe VI Nr. 5" durch die Worte "Lohngruppe 4 Nr. 6" ersetzt.
  - e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte "Lohngruppe VI Nr. 5" durch die Worte "Lohngruppe 4 Nr. 6" ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c wird die Lohngruppenbezeichnung "VI" durch die Lohngruppenbezeichnung "4" ersetzt.
  - f) In Abschnitt VI Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte "Lohngruppe VI Nr. 5" durch die Worte "Lohngruppe 4 Nr. 6" ersetzt.
  - g) In Abschnitt VII Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte "Lohngruppe VI Nr. 5" durch die Worte "Lohngruppe 4 Nr. 6" ersetzt.

# § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

# § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

Anlage 1

# Lohngruppenverzeichnis

## Vorbemerkungen:

 Soweit für die Bezeichnung der Arbeitnehmer die männliche Form oder die weibliche Form gewählt ist, gilt diese Bezeichnung in gleicher Weise für Arbeitnehmer des jeweils anderen Geschlechts.

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Nr. 1.

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

- Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht.
- Fernheizwerke im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind auch Fernheizanlagen mit einer Kapazität von mindestens 62,802 Mio kJ/h (15 Mio. kcal/h).
- 4. Kesselwärterprüfungen sind die nach den Richtlinien des früheren Reichswirtschaftsministers vom 25. August 1936 bzw. nach den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Richtlinien über Ausbildungslehrgänge für Kesselanwärter vom 7. November 1967 (Arbeitsschutz Nr. 11/1967 S. 262) bzw. Richtlinien über die Ausbildung von Kesselwärtern vom 24. Januar 1984 (BArbBl. Nr. 14/1985 S. 89) abge-

legten Prüfungen sowie die Prüfungen, die nach gleichwertigen Lehrgängen vor Prüfungsausschüssen der Dampfkesselüberwachungsvereine oder vor anderen von Industrie und Gewerbe anerkannten Prüfungsausschüssen abgelegt worden sind.

- Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit abhängig, so gilt folgendes:
  - A. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereiht war.
  - B. Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner unschädliche Unterbrechungen
    - a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
    - b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II,
    - c) im Sinne der Nr. 15 SR 2b MTL II, der Nr. 8 SR 2d Bay MTL II, der Nr. 9 SR 2d BaWü MTL II und der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern,
    - d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
    - e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTL II,
- b) eines Arbeitsausfalles oder eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 35 MTL II oder der Sonderregelungen hierzu,
- einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II bis zu 26 Wochen,
- d) einer Kur im Sinne des § 42 a MTL II einschließlich einer etwa sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,
- e) eines Urlaubs nach den §§ 48, 48 a und 49 MTL II und nach dem Schwerbehindertengesetz,
- f) eines Sonderurlaubs nach § 54a MTL II, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.
- g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
- C. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßigen wöndestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
  - b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987 bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1990, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentliche Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Standen wöchentlich beschäftigt war, werden vorbhaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitseit, tritt bei dem entsprechenden nichtvollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird

eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereiht ist.

- Die Besatzungen von Wasserfahrzeugen der Hafenverwaltungen und die Polizeiverwaltungen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Binnen- bzw. Seeschiffahrt eingereiht.
- Die im Werks- und im sonstigen Betriebsdienst der staatlichen Schiffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee beschäftigten Arbeiter werden nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der einzelnen Lohngruppen eingereiht.
- Die Besatzungen von Binnenfahrzeugen und schwimmenden Geräten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen werden wie die entsprechenden Arbeiter in der Seeschiffahrt eingereiht.
- 9. Die in der Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Arbeiter, denen entwicklungsgehemmte und schwer erziehbare Jugendliche zur Arbeitsanleitung und Beaufsichtigung zugeteilt sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage von acht vom Hundert des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 ihrer Lohngruppe bzw. acht vom Hundert des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 ihrer Lohngruppe.
- Für die Arbeiter der Häfen des Landes Niedersachsen gelten auch die Tätigkeitsmerkmale für die Arbeiter im Wasserbau (SR 2b MTL II).

# Lohngruppe 1

# 1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

# Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht höher eingereiht
- 1.3 Hilfsarbeiter in Archiven, soweit nicht höher eingereiht
- 1.4 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht höher eingereiht
- 1.5 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht höher eingereiht
- 1.6 Wächter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.7 Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten

# 2. bis 5. (nicht besetzt)

# 6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter, die Kleiderablagen warten
- 6.2 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.3 Arbeiter, die Toiletten warten
- 6.4 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- 6.5 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
- 6.6 Reiniger in Gebäuden

### Dazu

# 12. In Brennereien und Mostereien

### Beispiel zu 6.:

12.8.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

# 13. In der Eichverwaltung

# Beispiel zu 1.:

13.1.1 Hilfsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 16. Im Gartenbau

# Beispiel zu 1.:

16.1.1 Arbeiter, die Unkraut jäten

# Beispiel zu 6.:

16.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen

Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen

Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtergras

Heu wenden und zusammenbringen von Hand Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspflanzen von Jungware

Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen

Rasensprengen

Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahmen von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückständen, Laub, Papier, Unkraut und dergleichen

### 18. Im Gesundheitswesen

# Beispiele zu 1.:

- 18.1.1 Badewärter (Badegehilfen) \*), soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.
- 18.1.2 Arbeiter in Heilbädern, die Heilwasser ausgeben und Trinkbrunnen pflegen \*), soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Hierzu gehören auch die Arbeiter, die Trinkgefäße ausgeben.
- 18.1.3 Arbeiter als Wärter für Liegewiesen und Lesesäle, soweit nicht höher eingereiht

# 20. In der Landwirtschaft

# Beispiele zu 1.:

- 20.1.1 Arbeiter, die Hackfrüchte pflanzen und verziehen
- 20.1.2 Arbeiter, die Unkraut jäten

# Beispiel zu 6.:

20.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säkketragen):

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst Getreide binden und aufstellen Heu wenden und zusammenbringen von Hand

# 22. In Molkereien

# Beispiel zu 6.:

22.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
Abfüllen und Verpacken von Milch und Molkereierzeugnissen
Spülen von Flaschen und Kannen

# 24. In der Polizeiverwaltung

# Beispiel zu 6.:

24.6.1 Hilfsarbeiter in Kammern

# 31. Im Weinbau

# Beispiel zu 6.:

31.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen Heften (aufbinden) Reben lesen und hinaustragen

Trauben lesen (ohne Büttentragen)

### Lohngruppe 1 a

# 1. bis 4. (nicht besetzt)

 Arbeiter der Lohngruppe 1 Nrn. 6.1 bis 6.6, 12.6.1, 16.6.1, 20.6.1, 22.6.1 und 31.6.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

# Lohngruppe 2

 Arbeiter mit T\u00e4tigkeiten, f\u00fcr die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

### Beispiele:

- 1.1 Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht h\u00f6her eingereiht
- 1.2 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht höher eingereiht
- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
- 1.4 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
- 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht höher eingereiht
- 1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereiht
- 1.7 Desinfektionshelfer, soweit nicht h\u00f6her eingereiht
- 1.8 Klärarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.9 Pförtner, soweit nicht höher eingereiht
- 2. und 3. (nicht besetzt)
- 4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
- 5. (nicht besetzt)

# 6. Ferner:

- 6.1 Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.3 Hilfsarbeiter in Archiven nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.4 Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.5 Hilfsarbeiter in Laboratorien
- 8.6 Hilfsarbeiter in Lagern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.7 Maschinenputzer, soweit nicht höher eingereiht
- 6.8 Ofenheizer (Raumbeheizer)
- 6.9 Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen
- 6.10 Wächter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.11 Wagenwäscher

### Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

### Beispiel zu 1.:

11.1.1 Bordarbeiter (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht höher eingereiht

### In Brennereien und Mostereien

### Beispiele zu 1.:

- 12.1.1 Brennereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 12.1.2 Mostereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

## 13. In der Eichverwaltung

### Zu 6.:

13.6.1 Hilfsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

## 15. In Galerien, Museen und Schlössern

### Beispiele zu 1.:

- 15.1.1 Galeriearbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 15.1.2 Museumsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 15.1.3 Schloßarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 16. Im Gartenbau

# Beispiel zu 1.:

16.1.1 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

### 18. Im Gesundheitswesen

# Beispiele zu 1.:

- 18.1.1 Anatomiehelfer, soweit nicht höher eingereiht
- 18.1.2 Badewärter (Badegehilfen) \*) in medizinischen Bädern, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilten) in medizinischen Bädern gleich.
- 18.1.3 Moorköche \*) und Fangozubereiter, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.
- 18.1.4 Moormüller \*), soweit nicht höher eingereiht
  - Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

# Zu 6.:

- 18.6.1 Badewärter (Badegehilfen) \*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
  - \*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.
- 18.6.2 Arbeiter in Heilbädern, die Heilwasser ausgeben und Trinkbrunnen pflegen \*), nach ein ähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1 \*) Hierzu gehören auch die Arbeiter, die Trinkgefäße ausgeben.
- 18.6.3 Arbeiter als Wärter für Liegewiesen und Lesesäle nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

# 20. In der Landwirtschaft

# Beispiel zu 1.:

20.1.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 22. In Molkereien

# Beispiel zu 1.:

22.1.1 Molkereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 24. In der Polizeiverwaltung

- 24.5.1 Hausarbeiter (Unterkunftarbeiter), soweit nicht höher eingereiht
- 24.6.2 Hilfsarbeiter in Kammern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

# 25. In der Seeschiffahrt

# Beispiel zu 1.:

25.1.1 Decksleute (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht höher eingereiht

# 28. Im Vermessungswesen

## Zu 6.:

28.6.1 Hilfsarbeiter im Außendienst

# 30. Im Wasserbau (außer in Baden-Württemberg und Bayern)

# Beispiele zu 1.:

- 30.1.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, mit dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht höher eingereiht
- 30.1.2 Schleusenarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 30.1.3 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), soweit nicht höher eingereiht
- 30.1.4 Wehrarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 31. Im Weinbau

# Beispiele zu 1.:

- 31.1.1 Kellereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 31.1.2 Rebarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# Dazu in den Ländern:

### Niedersachsen

# 71. In der Staatlichen Moorverwaltung

# Beispiele zu 1.:

- 71.1.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten: Anpflanzung und Pflegearbeiten in Aufforstungsflächen, Pflanzgärten und Windschutzstreifen Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten
- 71.1.2 Kultivierungsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 71.1.3 Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# Lohngruppe 2a

 Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit T\u00e4tigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

# Beispiele zu 1.:

- Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen, soweit nicht höher eingereiht
- 1.2 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht höher eingereiht
- 1.3 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie (z. B. Abdeckarbeiten), soweit nicht höher eingereiht
- 1.4 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten
- 1.5 Buchbindereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.6 Druckereiarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 1.7 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht höher eingereiht

- 1.8 Lichtpausarbeiter, soweit nicht h\u00f6her eingereiht
- 1.9 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart, soweit nicht höher eingereiht
- 1.10 Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten, soweit nicht höher eingereiht

# 2. (nicht besetzt)

 Arbeiter mit T\u00e4tigkeiten der Lohngruppe 1, 1 a und 2, die die K\u00f6rperkr\u00e4fte au\u00dferordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

# Beispiele zu 3.:

- 3.1 Helfer an Heizungsanlagen
- 3.2 Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
- Arbeiter der Lohngruppe 2 Nrn. 4, 6.1 bis 6.8, 6.8 bis 6.11, 13.6.1, 18.6.1 bis 18.6.3, 24.6.2 und 28.6.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

# 6. Ferner:

- 6.1 Aktenhefter (Aktenkleber) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 6.2 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht höher eingereiht
- 6.3 Archivarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 6.4 Boten, soweit nicht höher eingereiht
- 6.5 Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 6.6 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, soweit nicht höher eingereiht
- 6.7 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereiht
- 6.8 Klärarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2, soweit nicht höher eingereiht
- 6.9 Maschinenputzer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe 2
- 6.10 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern, soweit nicht höher eingereiht
- 6.11 Pförtner
  - a) an verkehrsreichen Eingängen oder
  - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,

soweit nicht höher eingereiht

- 6.12 Sportplatzarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 6.13 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien, soweit nicht höher eingereiht
- 6.14 Wagenpfleger, soweit nicht höher eingereiht

# Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

# Beispiel zu 1.:

11.1.1 Werkhelfer, soweit nicht höher eingereint

# 13. In der Eichverwaltung

# Beispiel zu 1.:

# 13.1.1 Eichhelfer

ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

### Beispiele zu 3.:

- 14.3.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht
- 14.3.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht

# 15. In Galerien, Museen und Schlössern

# Beispiele zu 3.:

- 15.3.1 Galerieaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 15.3.2 Museumsaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 15.3.3 Schloßaufseher, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

- 15.6.1 Arbeiter als Parkaufseher
- 15.6.2 Galeriearbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 15.8.3 Museumsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 15.6.4 Schloßarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 15.6.5 Schloßführer, soweit nicht höher eingereiht

## 17. In Gestüten

# Beispiele zu 1.:

17.1.1 Pferdewärter (Pferdepfleger), soweit nicht höher eingereiht

### 18. Im Gesundheitswesen

# Beispiel zu 3.:

- 18.3.1 Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht höher eingereiht
- 18.3.2 Krankenträger
- 18.3.3 Moorstecher

# Zu 6.:

- 18.6.1 Arbeiter als Parkaufseher
- 18.6.2 Arbeiter an Verbrennungsöfen, soweit nicht höher eingereiht
- 18.6.3 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 18.6.4 Moorköche \*) und Fangozubereiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 18.6.5 Moormüller \*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
  - \*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

# 19. In Häfen

# Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.2 Werkhelfer, soweit nicht höher eingereiht

# Beispiele zu 3.:

- 19.3.1 Lagerhausarbeiter, soweit nicht höher eingereiht
- 19.3.2 Schiebebühnenbegleiter, soweit nicht höher eingereiht
- 19.3.3 Umschlagarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Beispiel zu 3.:

21.3.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen aherkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten, soweit nicht höher eingereiht

### 23. In Münzen

# Beispiel zu 1.:

23.1.1 Präger, soweit nicht höher eingereiht

### Beispiel zu 3.:

23.3.1 Arbeiter, die Münzen verpacken und versenden, soweit nicht höher eingereiht

# 24. In der Polizeiverwaltung

## Beispiele zu 1.:

- 24.1.1 Hundepfleger
- 24.1.2 Pferdepfleger, soweit nicht höher eingereiht

### Beispiele zu 3.

- 24.3.1 Hausarbeiter (Unterkunftarbeiter) mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen
- 24.3.2 Kammerarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

- 24.6.1 Bootspfleger, soweit nicht höher eingereiht
- 24.6.2 Hausarbeiter (Unterkunftarbeiter) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 24.6.3 Schießstandwarte, soweit nicht höher eingereiht

# 25. In der Seeschiffahrt

### Beispiele zu 1.:

- 25.1.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, soweit nicht höher eingereiht
- 25.1.2 Werkhelfer, soweit nicht höher eingereiht

# 26. Im Straßenbau

### Zu 6.:

26.6.1 Arbeiter im Straßenbau, soweit nicht höher eingereiht

# 27. Bei Theatern und Bühnen

# Zu 6.:

27.6.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht

# 28. Im Vermessungswesen

# Beispiel zu 1.:

28.1.1 Signalbauarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

28.6.1 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

# 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

# Zu 6.:

29.6.1 Arbeiter im Wasserbau, soweit nicht höher eingereiht

# 30. Im Wasserbau

# In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

# Zu 6.:

30.8.1 Schleusenarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 2 oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkennt-

- nisse erworben haben, soweit nicht höher eingereiht \*)
- 30.6.2 Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe 2 oder in
  einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter
  Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht höher eingereiht \*)
  - \*) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung
    - a) aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
    - b) aufgrund der Nr. 15 SR 2b MTL II berücksichtigt.

### Dazu in den Ländern:

### Bremen

 Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

# Beispiele zu 3.:

- 50.3.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, soweit nicht höher eingereiht
- 50.3.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst, soweit nicht höher eingereiht
- 50.3.3 Kanalarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

- 50.6.1 Beifahrer, soweit nicht höher eingereiht
- 50.8.2 Straßenreiniger (Straßenfeger)
- 50.6.3 Werkstatthelfer, soweit nicht höher eingereiht

# 54. Beim Gartenbauamt

7m 6.

54.6.1 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 55. Beim Gartenamt (Friedhöfe)

Zu 6.:

55.6.1 Friedhofsarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# 59. Beim Hochbauamt

# Beispiel zu 3.:

59.3.1 Transportarbeiter, soweit nicht höher eingereiht

# Niedersachsen

# 71. In der Staatlichen Moorverwaltung

Zu 6.:

- 71.6.1 Kultivierungsarbeiter, die sich in mindestens einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 ausreichende Fachkenntnisse erworben haben \*)
- 71.6.2 Landwirtschaftliche Arbeiter mit mindestens einjähriger Bewährung in der Lohngruppe 2 oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung\*)
  - Nultivierungsarbeiter und Landwirtschaftliche Arbeiter erhalten für die Zeit des Einsatzes mit Einschsschleppern eine Zulage in Höhe des Unterschiedes der Tabellenlöhne der Lohngruppen 2a und 3.

# Lohngruppe 3

- Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildunsgberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Heruf beschäftigt werden
- 2. (nicht besetzt)
- Angelernte Arbeiter der Liohngruppe 2a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen

- und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
- Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2a Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
- Arbeiter der Lohngruppe 2a Nrn. 3, 4, 6.1, 6.5, 6.6, 6.8, 6.9, 15.6.1 bis 15.6.4, 18.6.1, 18.6.3 bis 18.6.5, 24.6.2, 50.6.1, 50.6.2, 54.6.1, 71.6.1 und 71.6.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### 6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.2 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung nach mindestens dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.3 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 6.4 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als N\u00e4her, Pl\u00e4tter (B\u00fcgler, Mangler) oder W\u00e4scher nach dreij\u00e4hriger Bew\u00e4hrung als solche in der Lohngruppe 2
- 6.5 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, soweit nicht höher eingereiht
- 6.6 Archivarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.7 Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
- 6.8 Boten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.9 Buchbindereiarbeiter als Hilfsbuchbinder nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.10 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht höher eingereiht
- 6.11 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren der Lohngruppe 2a, die die Fahrzeuge oder Karren auch selbständig warten und kleinere Reparaturen selbständig vornehmen
- 6.12 Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 6.13 Hausmeister, soweit nicht höher eingereiht
- 6.14 Justizaushelfer, soweit nicht höher eingereiht
- 6.15 Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht höher eingereiht
- 6.16 Kesselwärter (Heizer) nach dreijähriger Bewährung \*) als solche in der Lohngruppe 2 a
  - Auf die dreijährige Bewährung werden die Zeiten angerechnet, in denem der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tägkeit ausübt.
- 6.17 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung
  - a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen, oder
  - b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio kJ/h (500 000 kcal/h) oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio kJ/h (500 000 kcal/h) oder
  - c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio kJ/h (350000 kcal/h) oder an

mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio kJ/h (350000 kcal/h),

soweit nicht höher eingereiht

- 6.18 Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird
- 6.19 Klärwärter, geprüfte, soweit nicht höher eingereiht
- 6.20 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.21 Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.22 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser, soweit nicht höher eingereiht
- 6.23 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 6.24 Pförtner
  - a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten \*) beschäftigt werden oder
  - b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß
  - \*) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

# 6.25 Pförtner

- a) an verkehrsreichen Eingängen oder
- b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst
- nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 6.26 Sektionsgehilfen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.27 Sportplatzarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 628 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht
- 6.29 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 6.30 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 6.31 Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a

# Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

# Zu 6.:

- 11.6.1 Bordarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 11.6.2 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 11.6.3 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung

# 12. In Brennereien und Mostereien

# Zu 6.:

- 12.6.1 Brennereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 12.6.2 Mostereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

# 13. In der Eichverwaltung

## Zu 6.:

13.6.1 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach einjähriger Bewährung als Eichhelfer in der Lohngruppe 2a, soweit nicht höher eingereiht

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

### Zu 6.:

- 14.6.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 14.6.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 14.6.3 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht

# 15. In Galerien, Museen und Schlössern

### Zn 6.:

- 15.6.1 Galeriaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören
- 15.6.2 Galerieaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 15.6.3 Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören
- 15.6.4 Museumsaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 15.6.5 Schloßarbeiter der Lohngruppe 2 oder 2 a, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schloßführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören
- 15.6.6 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören
- 15.6.7 Schloßaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 15.6.8 Schloßführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld oder der Verkauf von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören
- 15.6.9 Schloßführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a

# 16. Im Gartenbau

# Beispiel zu 3.:

16.3.1 Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

- 16.6.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereiht
- 16.6.2 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 16.6.3 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Cartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie

- kleinere Reparaturen selbständig ausführen, soweit nicht höher eingereiht
- 16.6.4 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

# 18. Im Gesundheitswesen

### Zu 6.:

- 18.6.1 Anatomiehelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 18.6.2 Apothekenarbeiter (Apothekendiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 18.6.3 Arbeiter an Verbrennungsöfen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 18.6.4 Arbeiter, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen
- 18.6.5 Strandkorbwärter

# 19. In Häfen

## Beispiel zu 3.:

19.3.1 Hilfspflasterer

### Zu 6.:

- 19.6.1 Bahnwärter, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.2 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Lagerhausarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 19.6.4 Rangierer
- 19.6.5 Schiebebühnenbegleiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 19.6.6 Schiebebühnenführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- 19.6.7 Spillführer
- 19.6.8 Streckenwärter
- 19.6.9 Umschlagarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

# 20. In der Landwirtschaft

# Beispiel zu 3.:

20.3.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen

# Zu 6.:

- 20.6.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereiht
- 20.6.2 Landwirtschaftliche Arbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 20.8.3 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 20.6.4 Landwirtschaftliche Arbeiter als
  Geflügelzüchter ohne Prüfung
  Gespannführer
  Melker ohne Prüfung
  Schäfer ohne Prüfung
  Schweinewarte ohne Prüfung
  nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung

## 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Zu 6.

21.6.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

# 22. In Molkereien

# Beispiel zu 3.:

22.3.1 Molkereiarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, die die Tätigkeit von Molkereifachleuten verrichten

### Zu 6.:

- 22.6.1 Molkereiarbeiter, die in Lehr- und Forschungsanstalten für die Ausgabe von Käsevorräten und sonstigen Molkereiprodukten verantwortlich sind
- 22.6.2 Molkereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

# 23. In Münzen

### Zu 6.:

- 23.6.1 Arbeiter, die Münzen verpacken und versenden, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 23.6.2 Münzarbeiter, mit Ausnahme der Präger, soweit nicht höher eingereiht
- 23.6.3 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, soweit nicht höher eingereiht

# 24. In der Polizeiverwaltung

# Beispiel zu 3.:

24.3.1 Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben

### Zu 6.:

- 24.6.1 Bootspfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 24.6.2 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen\*), soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.6.3 Kammerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 24.6.4 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen\*), soweit nicht höher eingereiht
  - a) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.6.5 Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
- 24.6.6 Lehrmittelwarte an Polizeischulen, soweit nicht höher eingereiht
- 24.6.7 Schießstandwarte nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 24.6.8 Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätigkeit eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung

# 25. In der Seeschiffahrt

# Beispiel zu 3.:

25.3.1 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

- 25.6.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen
  - a) nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a oder
  - b) nach zweijähriger Bewährung als Angehöriger der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten,

soweit nicht höher eingereiht

25.6.2 Decksleute nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

25.6.3 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht höher eingereiht

### 26. Im Straßenbau

### Zu 6.:

- 26.6.1 Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe 2a oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 26.8.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten

### 27. Bei Theatern und Bühnen

### 7116

27.6.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

# 28. Im Vermessungswesen

### Beispiele zu 3.:

- 28.3.1 Arbeiter mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren
- 28.3.2 Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druckplatten

## Zu 6.:

- 28.6.1 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a
- 28.6.2 Signalbauarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a

# 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

# Beispiele zu 3.

- 29.3.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bei Prüfungs- und Versuchsarbeiten in Versuchsanstalten
- 29.3.2 Hilfspflasterer
- 29.3.3 Sperrenbauer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

# Zu 6.:

- 29.6.1 Arbeiter im Wasserbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Wasserbauverwaltung in der Lohngruppe 2a oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 29.6.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
- 29.6.3 Schiffer (Fahrer von Wasserfahrzeugen)

# 30. Im Wasserbaun

# In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

# Beispiel zu 3.

30.3.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe 2a verlangt werden kann

### Zu 6.:

- 30.6.1 Bauhof-, Schirrhof-, Tonnenhof-, Werft- und Werkstattarbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 30.1.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 30.6.2 Brückenwärter, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.3 Schleusenarbeiter,
  - a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt oder
  - b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind oder
  - c) nach dreijähriger Bewährung\*) als solche in der Lohngruppe 2a,

soweit nicht höher eingereiht

- 30.6.4 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung\*) in der Lohngruppe 2
- 30.6.5 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit\*) ausreichende Fachkenntnisse erworben haben

### 30.6.6 Wehrarbeiter,

- a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt oder
- b) nach dreijähriger Bewährung<sup>e</sup>) in der Lohngruppe 2a,

# soweit nicht höher eingereiht

- Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung
  - a) aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
  - b) aufgrund der Nr. 15 SR 2b MTL II berücksichtigt.

# 31. Im Weinbau

# Zu 6.:

- 31.6.1 Kellereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.6.2 Rebarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.6.3 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen

# Dazu in den Ländern:

# Bremen

# 50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

- 50.6.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 50.6.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 50.8.3 Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird
- 50.6.4 Kanalarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a
- 50.6.5 Lagerarbeiter, die Elektrokarren und Gabelstapler bedienen
- 50.6.6 Müllwerker
- 50.6.7 Werkstatthelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

50.6.8 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst, die auf den Hauptpumpwerken oder im Klärwerk Seehausen als Maschinenanlagenwärter eingesetzt sind und an die besondere Anforderungen gestellt werden, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Abwässerreinigungsdienst in Lohngruppe 2a

## 51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

### Zu 6.:

51.6.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern (Straßen-/Brückenunterhaltungsarbeiter)

# 54. Beim Gartenbauamt

### Zu 6.:

54.6.1 Baumkolonnenarbeiter, die Arbeiten erledigen, die ein Klettern auf Bäumen erforderlich machen

# 55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

# Beispiel zu 3.:

55.3.1 Friedhofsarbeiter, die g\u00e4rtnerische Arbeiten verrichten, die an das \u00dcberlegungsverm\u00f6gen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die \u00fcber das Ma\u00e4 dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter \u00fcblicherweise verlangt werden kann, z.B. Formschneiden von B\u00e4umen und Str\u00e4uchern, selbst\u00e4ndige Bepflanzung von Parterre-Anlagen, selbst\u00e4ndige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

### Zu 6.:

- 55.6.1 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 55.6.2 Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 55.6.3 Friedhofskapellenwarte

# 59. Beim Hochbauamt

# Zu 6.:

59.6.1 Transportarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

# 60. Beim Tierärztlichen Fleischhygieneamt

# Zu 6.:

60.6.1 Stempler

# Niedersachsen

# 71. In der Staatlichen Moorverwaltung

# Zu 6.:

- 71.6.1 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen, soweit nicht höher eingereiht
- 71.6.2 Raupenfahrer
- 71.6.3 Treckerfahrer, soweit nicht höher eingereiht

# Lohngruppe 3 a

- 1. bis 4. (nicht besetzt)
- 5. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nrn. 3, 4, 6.2 bis 6.4, 6.6 bis 6.9, 6.11, 6.12, 6.16, 6.18, 6.21, 6.23 bis 6.25, 6.27, 6.29 bis 6.31, 11.6.1, 11.6.3, 12.6.1, 12.6.2, 14.6.1, 14.6.2, 15.6.1 bis 15.6.9, 16.6.1, 16.6.2, 16.6.4, 18.6.1 bis 18.6.5, 19.6.1, 19.6.3 bis 19.6.9, 20.6.1 bis 20.6.4, 21.6.1, 22.6.1, 22.6.2, 23.6.1,24.6.1, 24.6.3, 24.6.5, 24.6.7, 24.6.8, 25.6.2, 26.6.1, 26.6.2, 27.6.1, 28.6.1, 28.6.2, 29.6.1 bis 29.6.3, 30.6.1, 30.6.3 Buchst. c, 30.6.4, 30.6.5, 30.6.6 Buchst. b, 31.6.1 bis 31.6.3, 50.6.1 bis 50.6.7, 51.6.1, 54.6.1, 55.6.1 bis 55.6.3, 59.6.1, 60.6.1, 71.6.2 und 71.6.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

## Lohngruppe 4

- Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkanntnen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- 3. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
- Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
- 5. (nicht besetzt)

# 6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter als Lagerverwalter
- 6.2 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.3 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit verwaltungseigener Pr
    üfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
  - c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau oder
  - d) nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe 3 und verwaltungseigener Prüfung
- 6.4 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.5 Baumwarte mit Lehrabschlußprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart, soweit nicht höher eingereiht
- 8.6 Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht höher eingereiht
- 6.7 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.8 Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
- 6.9 Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Stra-Benverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
- 6.10 Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 6.11 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht

- 6.12 Hausmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.13 Justizaushelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.14 Kaltschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörper-Beseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.15 Kesselwärter (Heizer) der Lohngruppe 3 mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe 3 Nr. 6.17 aufgeführten Anlagen mit dreijähriger Berufserfahrung\*)
  - \*) Auf die dreijährige Berufserfahrung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.
- 6.16 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungsund Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe 3 Nr. 6.17 aufgeführten Anlagen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.17 Klärwärter, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.18 Kraftwagenfahrer, soweit nicht höher eingereiht
- 6.19 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach fünfjähriger Bewährung als solche in den Lohngruppen 2a und 3
- 6.20 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.21 Lichtpauser mit Abschlußprüfung in dem früheren Anlernberuf Lichtpauser nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.22 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht höher eingereiht
- 6.23 Sektionsgehilfen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 8.24 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 6.25 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.26 Tierwärter der Lohngruppe 2a, 3 oder 3a in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, soweit nicht höher eingereiht
- 6.27 Wirtschafter, z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

# Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

# Zu 6.:

- 11.6.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen Binnen- oder Seeschiffahrt oder der Bundeswehr, davon sechs Monate auf Binnengewässern, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 11.6.2 Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe 2 oder 3 t\u00e4tig waren

### 11.6.3 Heizer

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
- 11.6.4 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

### 11.6.5 Motorenwärter

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mindestens zweieinhalb Jahren\*) oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- \*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 gleich.
- 11.6.6 Prahmführer (Schutenführer), soweit nicht höher eingereiht

## 13. In der Eichverwaltung

# Zu 6.:

13.6.1 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

# 13.6.2 Eichhelfer\*)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
- 13.6.3 Waffenprüfer in einem Beschußamt mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z.B. Büchsenmacher), soweit nicht höher eingereiht

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

# Zu 6

- 14.6.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlosseher Ausbildung in einem einschlägigen anerkanten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht
- 16.6.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

# 15. In Galerien, Museen und Schlössern

### Z11 6.5

- 15.6.1 Schloßführer, die Führungen in einer Fremdsprache durchführen, soweit nicht höher eingereiht\*)
  - \*) Die Muttersprache des Schloßführers gilt nicht als Fremdsprache.
- 15.6.2 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit Schloßführungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören

## 16. Im Gartenbau

### Zu 6.:

- 16.6.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief\*)
- 16.6.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief\*)
- 16.6.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief\*)
  - \*) Diese Arbeiter werden in die h\u00f6heren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 eingereiht.
- 16.6.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 16.6.5 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

# 17. In Gestüten

### Zu 6.:

- 17.6.1 Arbeiter als Gestütswärter\*), soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.

# 18. Im Gesundheitswesen

# Zu 6.:

18.6.1 Rettungsschwimmer

# 19. In Häfen

# Zu 6.:

- 19.8.1 Bahnwärter, die auf Stellwerken oder an verkehrsreichen Übergängen eingesetzt sind
- 19.6.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 19.6.4 Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.5 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.6 Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung
- 19.6.7 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht

# 20. In der Landwirtschaft

# Zu 6.:

20.6.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief\*)

- 20.6.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief\*)
- 20.6.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief\*)
  - Diese Arbeiter werden in die h\u00f6heren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 eingereiht.
- 20.6.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 20.6.5 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

# 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Zu 6.:

21.6.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten, soweit nicht höher eingereiht

# 23. In Münzen

### Zu 6.:

- 23.6.1 Münzarbeiter als Geldzähler, die für die tägliche Abrechnung verantwortlich sind
- 23.6.2 Münzarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 23.6.3 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 23.6.4 Präger von Spiegelglanzmünzen und Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

## 24. In der Polizeiverwaltung

### Zu 6

- 24.6.1 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen\*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
  - \*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.6.2 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte pflegen\*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
  - \*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.6.3 Lehrmittelwarte an Polizeischulen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

# 25. In der Seeschiffahrt

- 25.6.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Fahrtzeiten als Schiffsjunge, Jungmann oder Leichtmatrose) als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschiffahrt oder der Bundeswehr, davon mindestens sechs Monate in der Seeschiffahrt, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.6.2 Arbeiter als Matrosen, die als Decksleute ein Jahr in der Lohngruppe 3 tätig gewesen sind
- 25.6.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen nach dreijähriger Tätigkeit als solche auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, die sich drei Jahre als Köche in der Lohngruppie 3 bewährt haben, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.5 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung,

- a) die sich ein Jahr als Heizer in der Lohngruppe 3 bewährt haben oder
- b) die als solche ein Jahr auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschiffahrt oder der Bundeswehr gefahren sind,

wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben

- 25.6.6 Motorenwärter der Lohngruppe 3 mit behördlicher Motorenwärterprüfung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.6.7 Schutenführer, soweit nicht höher eingereiht

# 26. Im Straßenbau

### Zu 6.:

- 26.6.1 Arbeiter der Lohngruppen 2a, 3 und 3a für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen
- 26.6.2 Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf

# 27. Bei Theatern und Bühnen

### Beispiel zu 1.:

27.1.1 Arbeiter der Nummer 1, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

### Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben<sup>a</sup>) und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
  - \*) Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zugelassen.

# 28. Im Vermessungswesen

# Beispiel zu 1.:

28.1.1 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

28.6.1 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

# 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

# Zu 6.:

- 29.6.1 Baulokführer
- 29.6.2 Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 29.6.3 Flußwärter, soweit nicht höher eingereiht
- 29.6.4 Flußwärter mit verwaltungseigener Prüfung mit eigener Strecke, soweit nicht höher eingereiht\*)
  - \*) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.
- 29.6.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

# 30. Im Wasserbau

# In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

# Zu 6.:

- 30.6.1 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken
- 30.8.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlosse-

- ner Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.3 Brückenwärter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 30.6.4 Magazinwärter, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.5 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.6 Matrosen als Takler, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.7 Schleusenarbeiter.
  - a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt
  - b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind,

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

- 30.6.8 Schleusenarbeiter,
  - a) die ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind oder
  - b) denen die Leitung des Schleusendienstes obliegt
- 30.6.9 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.10 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.11 Schwenkschaufelfahrer, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.12 Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschiffahrt, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.13 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.14 Wehrarbeiter, denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt; nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 30.6.15 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht höher eingereiht

# 31. Im Weinbau

- 31.6.1 Arbeiter mit Facharbeiterbrief im Weinbau\*)
- 31.6.2 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief\*)
- 31.6.3 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief\*)
  - Diese Arbeiter werden in die h\u00f6heren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 eingereiht.
- 31.6.4 Fahrer von Traktoren

31.6.5 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

### Dazu in den Ländern:

### Bayern

# 45. In der Schiffahrt auf dem Königssee

### Zu 6

45.8.1 Arbeiter mit Fahrprüfung während der Dauer der Verwendung im Fahrdienst, soweit nicht höher eingereiht

### Bremen

# 50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

- 50.6.1 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 50.6.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst, die auf den Hauptpumpwerken oder im Klärwerk Seehausen als Maschinenanlagenwärter eingesetzt sind und an die besondere Anforderungen gestellt werden, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

# 54. Beim Gartenbauamt

### Zu 6.

54.6.1 Führer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

### 56. Beim Hafenamt

# Zu 6.:

56.6.1 Hafenhilfsaufseher, soweit nicht höher eingereiht

# Niedersachsen

# 70. In Häfen

# Zu 6.:

70.5.1 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

# 71. In der Staatlichen Moorverwaltung

# Zu 6.:

- 71.6.1 Fahrer von Zugmaschinen, die in erheblichem Umfange im Straßenverkehr eingesetzt sind
- 71.6.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3

# Lohngruppe 4a

# 1. bis 4. (nicht besetzt)

5. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 3, 4, 6.1, 6.2, 6.3 Buchst. d, 6.4, 6.7 bis 6.10, 6.12 bis 6.15, 6.17, 6.18, 6.20, 6.21, 6.23, 6.25, 6.27, 11.6.1, 11.6.2, 11.6.4, 11.6.5 Buchst. b, 13.6.1, 14.6.2, 15.6.2, 16.6.4, 16.6.5, 18.6.1, 19.6.1, 19.6.3, 19.6.6, 20.6.4, 20.6.5, 23.6.1, 23.6.2, 23.6.4, 24.6.1 bis 24.6.3, 25.6.1, 25.6.2, 25.6.5, 25.6.6, 28.6.1, 26.6.2, 29.6.1 bis 29.6.3, 30.6.1, 30.6.3, 30.6.4, 30.6.7, 30.6.8, 30.6.11, 30.6.14, 31.6.4, 31.6.5, 50.6.2, 54.6.1, 56.6.1, 71.6.1 und 71.6.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

# Lohngruppe 5

- 1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten
  - Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.
- 2. und 3. (nicht besetzt)
- 4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
- 5. (nicht besetzt)

# 6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
  - c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau nach mindestens dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.2 Baggerführer
- 6.3 Baumwarte mit Lehrabschlußprüfung in dem früheren Lehrberuf Baumwart nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.4 Desinfektoren, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.5 Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t\*)
  - \*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.
- 6.6 Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte\*)
  - \*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst, c und d, Nrn. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nrn. M 7 und 6 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.
- 6.7 Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen
- 6.8 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.9 Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mitdestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, soweit nicht höher eingereiht

# 6.10 Kesselwärter (Heizer)

 a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, soweit nicht höher eingereiht

# 6.11 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, soweit nicht höher eingereiht
- 6.12 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungsund Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe 3 Nr. 6.17 aufgeführten Anlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.13 Kranführer
- 6.14 Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.15 Planierraupenführer
- 6.15 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.17 Straßenhobelführer
- 6.18 Tierwärter der Lohngruppe 4 in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen, nach dreifähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 6.19 Walzenführer

# Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

# Zu 6.:

- 11.6.1 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis\*) auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, soweit nicht höher eingereiht
  - ist, soweit nicht höher eingereiht

    \*) Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsordnung diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geitenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind. Für das unter die Bestimmungen die ses Tarifvertrages fallende maschinentechnische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsordnung die erfolgreiche Ablegung der behördenetgenen Prüfung in den Tätigkeitsmerkmalen als Patent M bezeichnet nach der Allegemeinen Dienstvorschrift der WSV Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinistenpatente C Kü oder C 2 bzw. C MaW oder C 3.

- 11.62 Bootsführer, soweit nicht höher eingereiht\*)
  - \*) Bootsführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellenlöhne der Lohngruppen 5 und 6.
- 11.6.3 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen mindestens der Lohngruppe 4 an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, soweit nicht höher eingereiht

### 11.6.4 Heizer

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
- c) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

## 116.5 Maschinisten

- a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
- b) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,

soweit nicht höher eingereiht

- 11.6.6 Matrosen, die in erheblichem Umfange den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten
- 11.6.7 Matrosenmotorenwärter,
  - a) Matrosen der Lohngruppe 4 oder 4 a, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
  - b) Motorenwärter der Lohngruppe 4 oder 4a, die sich zugleich zwei Jahre als Arbeiter im Matrosendienst bewährt haben,

soweit nicht höher eingereiht

- 11.6.8 Motorenwärter der Lohngruppe 4 als Alleinmotorenwärter auf Schiffen und Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
- 11.6.9 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffer oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
- 11.6.10 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 11.6.11 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit, soweit nicht höher eingereiht
- 11.6.12 Prahmführer (Schutenführer) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

# 13. In der Eichverwaltung

# Zu 6.:

# 13.6.1 Eichhelfer\*)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung,
   nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

- 13.6.2 Eichhelfer\*) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereiht
- 13.6.3 Eichhelfer\*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
- 13.6.4 Waffenprüfer in einem Beschußamt mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z.B. Büchsenmacher) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

### Zu 6.:

- 14.6.1 Maschinisten für die Wärmeverteilung, soweit nicht höher eingereiht
- 14.6.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren für die Wärmeverteilung, soweit nicht höher eingereiht
- 14.6.3 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

# 15. In Galerien, Museen und Schlössern

# Zu 6.:

- 15.6.1 Arbeiter als Schlo
  ßverwalter, soweit nicht höher eingereiht
- 15.6.2 Schloßführer, die Führungen in einer Fremdsprache durchführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4, soweit nicht höher eingereiht\*)
- 15.6.3 Schloßführer, die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen, soweit nicht höher eingereiht\*)

# 16. Im Gartenbau

# Zu 6.:

- 16.6.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden\*)
  - \*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTI. II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL. II im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.

# 17. In Gestüten

# Zu 6.:

- 17.6.1 Arbeiter als Gestütswärter\*) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
  - \*) Gestütswärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärter tätig sind.

# 18. Im Gesundheitswesen

# Beispiele zu 1:

18.1.1 Bandagisten, soweit nicht höher eingereiht

18.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

- 18.6.1 Fahrer von Röntgenschirmbildzügen
- 18.6.2 Staatlich geprüfte Schwimmeister

### 19. In Häfen

### Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Auftragschweißer
- 19.1.2 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und instandsetzen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.3 Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch bestriebenen Großgeräten unterhalten und instandsetzen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.4 Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten
- 19.1.5 Metallhandwerker, die Reparaturen an Drehund Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven ausführen, soweit nicht höher eingereiht
- 19.1.6 Schienenschweißer
- 19.1.7 Weichenschlosser, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

- 19.6.1 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 19.6.2 Führer von Diesel-Lokomotiven, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen, mit denen mehrere Arbeitsgänge in der Gleisunterhaltung ausgeführt werden

# 19.6.4 Gleiswerker mit

- a) Bundesbahnprüfung oder
- b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Ausbildungsberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 19.6.5 Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb, soweit nicht h\u00f6her eingereiht
- 19.6.6 Hilfsrottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.7 Kranführer, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.8 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.9 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 19.6.10 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

### 20. In der Landwirtschaft

### Zn 6.:

- 20.6.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden\*)
  - \*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst, c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.

# 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Beispiel zu 1.:

21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die die für die Forschungs-, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht höher eingereiht

### Zu 6.:

21.6.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung an wasserbaulichen Versuchsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

### 23. In Münzen

### Zu 6.:

- 23.6.1 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 23.6.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Präger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, soweit nicht höher eingereiht

# 24. In der Polizeiverwaltung

# Beispiele zu 1.:

- 24.1.1 Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 24.1.2 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 24.1.5 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.6 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.7 Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Kraftfahrzeuglackierer
- 24.1.8 Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen aner-

kannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Waffenmechaniker, soweit nicht höher eingereiht

# 25. In der Seeschiffahrt

### Beispiele zu 1.:

- 25.1.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht höher eingereiht
- 25.1.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten metallverarbeitenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Kranen oder schwimmenden Rammen
- 25.1.3 Zimmerer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 auf Schiffen oder schwimmenden Geräten

### Zu 6.:

- 25.6.1 Alleinmaschinisten mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.2 Alleinmatrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

# 25.6.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen

- a) auf Schiffen oder Geräten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4 oder
- b) der Lohngruppe 4 auf Schiffen oder Geräten mit mindestens sechs Mann Dauerbesatzung
- 23.6.4 Erste Matrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis") für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

# 25.6.5 Erste Matrosen, wenn

- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe 4 oder 4 a, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe 4 oder 4a, aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist,

soweit nicht höher eingereiht

# 25.6.6 Heizer

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie oder Gewerbe anerkannten gleichwertigen Prüfung oder
- c) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht höher eingereiht

- 25.6.7 Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder Geräten
- 25.6.8 Matrosen, die auch Dienst als Köche auf Geräten und Schiffen verrichten

### 25.6.9 Matrosen-Motorenwärter

- a) Matrosen der Lohngruppe 4 und 4a, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
- b) Motorenwärter der Lohngruppe 4 und 4a, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben oder
- c) Matrosen der Lohngruppe 4 und 4 a, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und von denen das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt wird,

### soweit nicht höher eingereiht.

- 25.6.10 Motorbootführer, soweit nicht höher eingereireiht\*)
  - \*) Motorbootführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellenlöhne der Lohngruppen 5 und 6.

# 25.6.11 Motorenwärter

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren\*) oder
- b) mit verwaltungseigener einschlägiger Prüfung nach der Lohngruppe 4 Nr. 2,

# soweit nicht höher eingereiht

- \*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 gleich.
- 25.6.12 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.13 Schutenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 25.6.14 Signalmänner mit hierfür erforderlichen Befähigungsschein, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.15 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsnachweis und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.16 Taucher, soweit nicht höher eingereiht

# 26. Im Straßenbau

# Beispiele zu 1.:

- 26.1.1 Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 26.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 26.1.5 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 26.1.6 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht höher eingereiht
- 26.1.7 Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Kraftfahrzeuglackierer

### Zu 6.:

- 26.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei, soweit nicht höher eingereiht
- 26.6.2 Arbeiter der Lohngruppen 2 a bis 4 a als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten\*) für die Dauer der Verwendung als solche
  - Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.
- 26.6.3 Fahrer von selbstaufnehmenden Gro
  ßkehrmaschinen f
  ür die Dauer der Verwendung als solche
- 26.6.4 Sprengmeister, soweit nicht höher eingereiht

### 27. Bei Theatern und Bühnen

### Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht höher eingereiht
- 27.8.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung im Bühnenbetrieb in der Lohngruppe 4

# 28. Im Vermessungswesen

# Beispiele zu 1.:

- 28.1.1 Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.2 Feinmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.3 Galvanoplastiker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.4 Schriftsetzer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.5 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind

- 28.6.1 Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststoffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht höher eingereiht
- 28.6.2 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, soweit nicht höher eingereiht
- 28.6.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 28.6.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Schriftstempler, soweit nicht höher eingereiht

### 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

# Zu 6.:

- 29.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei, soweit nicht höher eingereiht
- 29.6.2 Flußwärter mit verwaltungseigener Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit\*)

  \*) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.
- 29.6.3 Schiffer (Wasserbauwerker und Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Fahrer von Wasserfahrzeugen)
- 29.6.4 Sprengmeister, soweit nicht höher eingereiht
- 29.6.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

## 30. Im Wasserbau

### In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

### Beispiel zu 1.:

- 30.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:
  - a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie
  - b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im
    Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können,
    sofern bei der Ausführung der Arbeiten an
    das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen
    gestellt werden, die über das Maß dessen
    hinausgehen, das von einem Arbeiter der
    Lohngruppe 4 Nr. 1 üblicherweise verlangt
    werden kann

# Zu 6.:

- 30.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Schwenkschaufelfahrer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen
- 30.6.2 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.3 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.4 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jah-

- ren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.5 Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden\*)
  - \*) Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 28 MTL II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.
- 30.6.6 Greifbaggerführer
- 30.6.7 Gruppenmaschinenführer
- 30.6.8 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.9 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.10 Matrosen als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.11 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten, die für mehrere Schleusen zuständig sind
- 30.6.12 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.13 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.14 Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschiffahrt nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.15 Taucher, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.16 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung tach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4
- 30.6.17 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

# 31. Im Weinbau

# Zu 6.:

31.6.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte\*)

\*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. e und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – ist Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

# Dazu in den Ländern:

### Bavern

# 45. In der Schiffahrt auf dem Königssee

Zu 6.:

- 45.6.1 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schiffahrt auf dem Königssee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst nach dreijähriger Bewährung\*)
  - \*) Eine dreijährige Bewährung liegt vor, wenn der Arbeiter mindestens in drei Saisons im Fahrdienst verwendet worden ist.

# 46. In der Schiffahrt auf dem Tegernsee

46.6.1 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schiffahrt auf dem Tegernsee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst

### Bremen

# Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft Beispiele zu 1.:

- 50.1.1 Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 50.1.2 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 50.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 50.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 50.1.5 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 50.1.6 Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, als Kraftfahrzeuglackierer

# Zu 6.:

- 50.6.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen)
- 50.6.2 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

# 51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 6.:

51.6.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen)

# 52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

# Beispiel zu 1.:

52.1.1 Fernmeldehandwerker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht

# 53. Bei der Feuerwehr

# Beispiele zu 1.:

53.1.1 Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 53.1.2 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
- 53.1.5 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.6 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.7 Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, als Kraftfahrzeuglackierer

# 54. Beim Gartenbauamt

Zu 6.:

- 54.6.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z. B. Triplemäher, Seitenmäher, Frontlader), die vom Traktor aus bedient werden\*)
  - \*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.

# Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 6.:

- 55.6.1 Arbeiter, die Gräberbagger bedienen
- 55.6.2 Arbeiter, die Kompostiermaschinen bedienen
- 55.6.3 Arbeiter, die Verbrennungsanlagen in Krematorien bedienen und warten

# 56. Beim Hafenamt

Zu 6.:

- 56.6.1 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer, Decksschlosser, Matrose, Schiffsmechaniker oder Schiffszimmerer mit dreijähriger Seefahrtzeit, soweit nicht höher eingereiht \*)
- 56.6.2 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer, Decksschlosser, Matrose, Schiffsmechaniker oder Schiffszimmerer und mit einjähriger Seefahrzeit nach zweijähriger Tätigkeit als Hafenhilfsaufseher in der Lohngruppe 4, soweit nicht höher eingereiht \*)
  - \*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfelgreich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.

Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingestellter Schlosser mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich

# 58. Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven

Zu 6.

58.6.1 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer, Decksschlosser, Matrose, Schiffsmechaniker oder Schiffszimmerer und mit dreijähriger Seefahrtzeit, soweit nicht höher eingereiht \*)

- 58.6.2 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer, Decks-schlosser, Matrose, Schiffsmechaniker oder Schiffszimmerer und mit einjähriger Fahrtzeit nach zweijähriger Tätigkeit als Hafenhilfsaufseher in der Lohngruppe 4, soweit nicht höher eingereiht \*)
  - \*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolg-reich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei

Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingestellter Schlosser mit einer erfolg-reich abgeschlossenen Ausbildung mit einer Ausbildungs-dauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.

### Niedersachsen

### 70. In Häfen

# Zu 6.:

- 70.6.1 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Matrose, Schiffszimmerer, Decksschlosser oder Schiffsmechaniker und mit dreijähriger Seefahrtzeit, soweit nicht höher eingereiht \*)
  - \*) Dem Schiffszimmerer steht ein Zimmerer mit einer erfolg-reich abgeschlossenen Ausbildung in dem Ausbildungsberuf Zimmerer mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gleich.

Dem Decksschlosser steht ein bis zur Einführung dieses Ausbildungsberufes eingestellter Schlosser mit einer erfolg-reich abgeschlossenen Ausbildung mit einer Ausbildungs-dauer von mindestens zweieinhalb Jahren gleich.

70.6.2 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrzeit nach einjähriger Tätigkeit als Ha-fenwärter beim Hafenamt, soweit nicht höher eingereiht

# Lohngruppe 5a

- 1. bis 4. (nicht besetzt)
- 5. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nrn. 4, 6.1 bis 6.8, 6.12 bis 6.19, 11.6.4, 11.6.6, 11.6.7 Buchst. b, 11.6.10, 11.6.12, 13.6.1, 13.6.4, 14.6.1, 14.6.3, 15.6.2, 16.6.1, 17.6.1, 18.6.1, 18.6.2, 19.6.1 bis 19.6.7, 19.6.9, 19.6.10, 20.6.1, 21.6.1, 23.6.1, 25.6.3 Buchst. b, 25.6.7, 25.6.8, 25.6.13, 25.6.14, 26.6.2, 26.6.3, 27.6.2, 28.6.3, 29.6.2, 29.6.3, 29.6.5, 30.6.1, 30.6.4, 30.6.5 bis 30.6.8, 30.6.10, 30.6.12 bis 30.6.14, 30.6.16, 30.6.17, 31.6.1, 45.6.1, 46.6.1, 50.6.1, 50.6.2, 51.6.1, 54.6.1, 55.6.1 bis 55.6.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der ieweiligen Fallgruppe dieser ger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

# Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

# Beispiel:

- Aufzugsmonteure, soweit nicht höher einge-1.1 reiht
- 2. bis 3 (nicht besetzt)
- 4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
- 5. (nicht besetzt)
- 6. Ferner:
  - Kesselwärter (Heizer)
    - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,580 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, soweit nicht höher eingereiht

- 6.2 Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, nach zweijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe 5, soweit nicht höher eingereiht
- 6.3 Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

- Kesselwärter (Heizer) 6.4
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem aner-kannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio kJ/h (2 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 11. In der Binnenschiffahrt

- 11.6.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer t tig sind,
  - a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), soweit nicht höher eingereiht
- Alleinmatrosen oder Erste Matrosen auf Gerå-11.6.2 ten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS), soweit nicht höher eingereiht
- Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppboten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfange im Schleppdienst eingesetzt sind, soweit nicht höher eingereiht

- 11.6.5 Bootsführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 11.6.6 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen mindestens der Lohngruppe 4 an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 11.6.7 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg, soweit nicht höher eingereiht.

# 11.6.8 Maschinisten

- a) auf Geräten bis 36 kW (49 PS) oder
- auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- c) auf Schiffen bis 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 11.6.9 Maschinisten

- a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder
- b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck,

soweit nicht höher eingereiht

- 11.6.10 Matrosen der Lohngruppe 4 und 4a als Matrosenmotorenwärter, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 11.6.11 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 11.6.12 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 11.6.13 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit, soweit nicht höher eingereiht

# 13. In der Eichverwaltung

# Zu 6.:

- 13.6.1 Eichhelfer \*) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe
- 13.6.2 Eichhelfer \*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
  - \*) Eichheifer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

# Zu 6:

# 14.6.1 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung
- an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht höher eingereiht

- 14.6.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren für die Wärmeverteilung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 14.6.3 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken, soweit nicht höher eingereiht
- 14.6.4 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken, soweit nicht höher eingereiht

# 15. In Galerien, Museen und Schlössern

### Zu 6.:

- 15.6.1 Arbeiter als Schlo
  ßverwalter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 15.62 Schloßführer, die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen \*), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
   \*) Die Muttersprache des Schloßführers gilt nicht als Fremdsprache.

# 18. Im Gesundheitswesen

### Zu 6.

- 18.6.1 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereiht
- 18.6.2 Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereiht

# 19. In Häfen

# Beispiele zu 1.:

- 19.1.1 Elektrohandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten
- 19.1.2 Elektrohandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten
- 19.1.3 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven selbständig ausführen
- 19.1.4 Schlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen
- 19.1.5 Schweißer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 im Weichenbau
- 19.1.6 Weichenschlosser mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die auch schwierige Reparaturen an Signal- und Sicherungsanlagen selbständig ausführen

# Zu 6.:

19.6.1 Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereiht

- 19.6.2 Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)
  - \*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 1. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 19.6.4 Führer von Diesel-Lokomotiven über 146 kW (199 PS) im Rangierdienst
- 19.6.5 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.6 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.7 Führer von Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.8 Führer von Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.9 Hilfslademeister an Schwergutkranen mit mindestens 25 t Tragkraft
- 19.6.10 Hilfsrottenführer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer in der Gleisunterhaltung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 19.6.11 Kranführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und mit behördlicher Maschinistenprüfung, die im Umschlagbetrieb eingesetzt sind und Geräte führen, für deren Bedienung wegen ihrer Art und Größe eine solche Prüfung erforderlich ist, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 19.612 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, soweit nicht höher eingereiht

# 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Beispiel zu 1.:

21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, wenn hierfür neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

21.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht höher eingereiht

# 23. In Münzen

# Beispiel 1.:

23.1.1 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Präzisions-

werkzeuge für die Prägung von Münzen und Medaillen herstellen und instandsetzen, Maschinen einrichten und instandsetzen

# Zu 6.:

- 23.6.1 Arbeiter als Tresorverwalter, die für das Wiegen/Zählen der Münzen, Medaillen und Rohlinge verantwortlich sind
- 23.6.2 Münzarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Präger von Medaillen, die die Maschinen selbst einrichten und die Werkzeugbehandlung durchführen, wenn besonders hohe Anforderungen an die Prägetechnik gestellt werden, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 24. In der Polizeiverwaltung

# Beispiele zu 1.:

- 24.1.1 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 24.12 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.3 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 24.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 24.1.5 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Waffenmechaniker, denen die schwierigen Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

24.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), soweit nicht höher eingereiht

# 25. In der Seeschiffahrt

# Beispiel zu 1.:

25.1.1 Elektromechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit sie an Spezialanlagen tätig sind, die sie instandhalten, instandsetzen und etwaige Fehler selbständig beseitigen

# Zu 6.:

25.6.1 Bootsmänner, soweit nicht höher eingereiht

# 25.6.2 Erste Matrosen

oder

Alleinmaschinisten

oder

### Alleinmatrosen

mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist.

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 25.6.3 Erste Matrosen, wenn

- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe 4, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
- b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe 4, aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist,

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

- 25.6.4 Geräteführer, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.5 Heizer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Maschinenwärter auf Eimerkettenbaggern oder Spülern über 183 kW (249 PS)

# 25.6.6 Heizer

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
- 25.6.7 Maschinisten mit Prüfung M\*), soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.8 Matrosen-Motorenwärter der Lohngruppe 5 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

# 25.6.9 Motorbootführer

- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind,
- c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind,
- d) in der Hafenaufsicht, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.10 Motorbootführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 25.6.11 Motorenwärter der Lohngruppe 5 als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, soweit nicht höher eingereiht

# 25.6.12 Motorenwärter

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren\*) oder
- b) mit verwaltungseigener einschlägiger Prüfung nach Lohngruppe 4 Nr. 2
- nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- \*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.

- 25.6.13 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mit mindestens 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) besitzen, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.6.14 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 25.6.15 Signalmänner mit hierfür erforderlichem Befähigungsschein und mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 25.6.16 Steuerleute, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.17 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 25.6.18 Taucher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 26. Im Straßenbau

### Beispiele zu 1.:

- 26.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Brückenschlosser oder Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen
- 26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.4 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.5 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z.B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

- 26.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 26.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Landschaftsgärtner, die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen
- 26.6.3 Sprengmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 27. Bei Theatern und Bühnen

### Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 27.6.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, soweit nicht höher eingereiht
- 27.6.3 Schnürmeister\*), soweit nicht höher eingereiht
- 27.6.4 Seitenmeister\*), soweit nicht höher eingereiht
- 27.6.5 Versenkungsmeister\*), soweit nicht höher eingereiht

\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

- 27.6.6 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit\*), soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

# 28. Im Vermessungswesen

# Beispiele zu 1.:

- 28.1.1 Buchbinder mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen
- 28.1.2 Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4
  Nr. 1 mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.3 Feinmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die hochwertige Meßinstrumente instandsetzen, soweit nicht höher eingereiht
- 28.1.4 Galvanoplastiker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten
- 28.1.5 Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4
  Nr. 1 als Lichtsetzer mit schwieriger Tätigkeit
  im Landkartendruck
- 28.1.6 Offsetvervielfältiger bei der Herstellung mehrfarbiger Landkarten
- 28.1.7 Schriftsetzer mit Ausbildung nach Lohngruppe
  4 Nr. 1 mit besonders schwierigen Satzarbeiten, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

- 28.6.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art, soweit nicht höher eingereiht
- 28.6.2 Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststoffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 28.6.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die als Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 28.6.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck, soweit nicht höher eingereiht
- 28.6.5 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als

Schriftstempler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

### 29. Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

### Zu 6.:

- 29.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätehofes einer Flußmeisterei nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 29.6.2 Sprengmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

### 30. Im Wasserbau

In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

### Beispiel zu 1.:

30.1.1 Maschinen- und Motorenschlosser, die schwierige Reparaturen an Schiffsmotoren und Schiffsmaschinenanlagen selbständig ausführen

- 30.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 als Gruppenmaschinenführer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen
- 30.6.2 Baggerführer auf Raupenbaggern im Tidegebiet nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen ausführen
- 30.6.3 Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.4 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweienhalb Jahren, die die Aufsicht verantwortlich führen, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.5 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren im Fahrdienst bei der Drehbrücke der Nordschleuse in Bremerhaven, wenn sie im Schichtdienst eingesetzt sind
- 30.6.6 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 30.6.7 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 30.6.8 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 30.6.9 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung auf Vermessungsschiffen und Vermessungsbooten,
  - a) die funktechnische Ortungsaufgaben wahrzunehmen haben,
  - b) die hochwertige elektronische Meßgeräte (z. B. elektronische Tachymeter, elektronische Wellen- und Strömungsmeßgeräte) selbständig zu bedienen haben,

wenn sie sich besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sich durch ihre Leistungen aus der Lohngruppe 5 herausheben

- 30.6.10 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten, die für mehrere Schleusen zuständig sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 30.6.11 Seeschleusendecksleute\*) mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschiffahrt, die schichtweise ständig Vertreter von Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind

  \*) Die bei den Seeschleusen als Leinenverfahrer bezeichneten Arbeiter gehören zu den Seeschleusendecksleuten.
- 30.6.12 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.13 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.14 Taucher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

## Dazu in den Ländern:

### Bremen

 Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

# Beispiele zu 1.:

- 50.1.1 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 50.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 50.1.3 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht

# Zu 6.:

- 50.6.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Haupt- oder Unterpumpwerken, soweit nicht höher eingereiht
- 50.8.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmaschinisten in Haupt- und Unterpumpwerken, soweit nicht höher eingereiht

# 52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

# Beispiele zu 1.:

- 52.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker) Störungsbeseitigung, Montage\*) –, soweit nicht höher eingereiht
  - \*) Hierzu gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker.

# 53. Bei der Feuerwehr

# Beispiele zu 1.:

- 53.1.1 Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs-, oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.3 Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungsoder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht höher eingereiht
- 53.1.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

# 56. Beim Hafenamt

# Beispiel zu 1.:

56.1.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die Spundwandmessungen selbständig durchführen

- 56.6.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.1 oder 56.6.2, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, soweit nicht höher eingereiht
- 56.6.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.1 oder 56.6.2, die sich aus der Lohngruppe 5 dadurch herausheben, daß sie auf Einzelpösten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Molenwärter und Wasserabgeber, soweit nicht höher eingereiht
- 56.6.3 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 56.6.4 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# 58. Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven

# Beispiel zu 1.:

58.1.1 Zimmerer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die im Dockbetrieb eingesetzt sind

### Zu 6.:

- 58.6.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 58.6.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 58.6.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 58.6.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

### Niedersachsen

### 70. In Häfen

### Zu 6.:

- 70.6.1 Hafenwärter der Lohngruppe 5 Nr. 70.6.1 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5
- 70.6.2 Hafenwärter der Lohngruppe 5 Nr. 70.6.2 nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

# Lohngruppe 6a

- 1. bis 4. (nicht besetzt)
- 5. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nrn. 4, 6.3, 6.4, 11.6.2, 11.6.5, 11.6.6, 11.6.8, 11.6.10 bis 11.6.12, 13.6.1, 13.6.2, 14.6.2, 15.6.1, 15.6.2, 19.6.2 bis 19.6.5, 19.6.8 bis 19.6.11, 23.6.1, 23.6.2, 24.6.1, 25.6.2, 25.6.3, 25.6.5, 25.6.6, 25.6.8, 25.6.10 bis 25.6.12, 25.6.14, 25.6.15, 25.6.16, 26.6.1 bis 26.6.3, 27.6.1, 28.6.2, 28.6.3, 28.6.5, 29.6.1, 29.6.2, 30.6.1 bis 30.6.3, 30.6.5 bis 30.6.11, 30.6.14, 56.6.3, 56.6.4, 58.6.1, 58.6.2, 70.6.1 und 70.6.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

# Lohngruppe 7

- 1. bis 3. (nicht besetzt)
- Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
- 5. (nicht besetzt)
- 6. Ferner:
  - 6.1 Kesselwärter (Heizer)
    - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
    - b) mit Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio kJ/h (3 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe

# 6.2 Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

### Dazu:

# 11. In der Binnenschiffahrt

### Zn 6.:

- 11.6.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind.
  - a) auf Schiffen bis 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - b) auf Geräten über 18 kW (24 PS), nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 11.6.2 Bootsführer auf Fahrzeugen über 65 kW (89 PS) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 11.6.3 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfange im Schleppdienst eingesetzt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 11.6.4 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 11.6.5 Maschinisten
  - a) auf Geräten über 36 kW (49 PS) oder
  - b) auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum oder
  - c) auf Schiffen über 121 kW (164 PS) mit Steuerung von Deck
  - nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe  $\boldsymbol{\theta}$
- 11.6.6 Prahmführer (Schutenführer) auf Prahmen mit mehr als 100 t Tragfähigkeit nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

# Zu 6.

- 14.6.1 Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung

an Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

- 14.6.2 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 14.6.3 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Heizkraftwerken nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 18. Im Gesundheitswesen

# Zu 6.:

18.6.1 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6 18.6.2 Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 19. In Häfen

### Zu 6.:

- 19.6.1 Arbeiter mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als Gleiswerker oder Gleisbauer als Rottenführer in der Gleisunterhaltung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 19.6.2 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 19.6.3 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 19.6.4 Führer von Portalkranen mit mindestens 25 t Tragkraft mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 19.6.5 Lokrangierführer, die Diesel-Lokomotiven im Rangierbetrieb über Funk fernsteuern, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

# Zu 6.:

21.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 25. In der Seeschiffahrt

# Zu 6.:

- 25.6.1 Bootsmänner nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 25.6.2 Geräteführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 25.6.3 Maschinisten mit Prüfung M\*) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
   \*) Der Prüfung M steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.

# 25.6.4 Motorbootführer

- a) auf Motorbooten über 65 kW (89 PS)
- b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
- auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind
- d) in der Hafenaufsicht
- nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe  $\boldsymbol{\theta}$
- 25.6.5 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbil-

- dungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 8
- 25.6.6 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder mit mindestens 100 t Tragkraft, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis\*) besitzen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
  - \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.6.7 Steuerleute nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 25.6.8 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

# 26. Im Straßenbau

Zu 6 :

- 26.6.1 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 26.8.2 Kolonnenführer, soweit nicht höher eingereiht
- 26.6.3 Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher
- 26.6.4 Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer
- 26.6.5 Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte), soweit nicht höher eingereiht\*)
  - \*) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

# 27. Bei Theatern und Bühnen

# Zu 6.:

- 27.6.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 27.6.2 Schnürmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6°)
- 27.6.3 Seitenmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6\*)
- 27.6.4 Versenkungsmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6")
   \*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 27.6.5 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6°)
  - \*) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

# 28. Im Vermessungswesen

- 28.6.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 28.6.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten

Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

### 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

7.. 6

- 29.6.1 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 29.6.2 Kolonnenführer, soweit nicht höher eingereiht
- 29.6.3 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher
- 29.6.4 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer

### 30. Im Wasserbau

## In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II) und im Hafen Mannheim

Zu 6.:

- 30.6.1 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht
- 30.6.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die die Aufsicht verantwortlich führen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 30.6.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandhaltungsarbeiten ausführen, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 30.6.4 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

## Dazu in den Ländern:

## Bremen

## Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Zu 6.:

50.6.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Alleinmaschinisten in Haupt- oder Unterpumpwerken nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

## 51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 6.:

51.6.1 Bauaufseher, soweit nicht höher eingereiht

## 55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 6.

55.6.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen, soweit nicht höher eingereiht

## 56. Beim Hafenamt

Zu 6.:

- 56.6.1 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.1 oder 56.6.2, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6
- 56.6.2 Hafenhilfsaufseher der Lohngruppe 5 Nr. 56.6.1 oder 56.6.2, die auf Einzelposten im Hafenaufsichts- oder Signaldienst tätig sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

## Lohngruppe 7a

- 1. bis 4. (nicht besetzt)
- 5. Arbeiter der Lohngruppe 7 Nrn. 4, 6.1, 6.2, 11.6.1 bis 11.6.6, 14.6.1 bis 14.6.3, 18.6.1, 18.6.2, 19.6.1 bis 19.6.5, 21.6.1, 25.6.1 bis 25.6.8, 26.6.3, 26.6.4, 27.6.1 bis 27.6.5, 28.6.1, 28.6.2, 29.6.3, 29.6.4, 30.6.2 bis 30.6.4, 50.6.1, 56.6.1 und 56.6.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### Lohngruppe 8

1. bis 5. (nicht besetzt)

## 6. Ferner:

- 6.1 Aufzugsmonteure mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen
- 6.2 Kesselwärter (Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio kJ/h (7 Mio kcal/h) verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder Buchstabe b unterstellt sind

## 6.3 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung,

die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben

## Dazu

## 11. In der Binnenschiffahrt

Zu 6.:

11.6.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind, auf Schiffen über 73 kW (99 PS) mit Steuerung vom Maschinenraum

11.6.2 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg auf Geräten mit mindestens drei Mann Besatzung

### 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

#### 7116

14.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich ausführen

## 14.6.2 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung
   an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind

## 14.6.3 Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit Kesselwärterprüfung
   an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer\*) sind\*\*)
- 14.6.4 Schichtführer\*) an Hochdruckkesselanlagen\*\*)
  - \*) Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter.
  - \*\*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 14.6.5 Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärter sind\*)
  - \*) Gilt auch für das Kraftwerk am Sylvensteinsee.

## 15. In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 6.:

15.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten

## 16. Im Gartenbau

Zu 6.:

- 16.6.1 Reviergärtner in Botanischen Gärten\*)
  \*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 16.6.2 Spezialisten für Sonderkulturen, z. B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen

## 18. Im Gesundheitswesen

Zu 6.:

18.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern –, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellenge-

schwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

## 19. In Häfen

Zu 6.:

- 19.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten, Schleusenbauten oder vergleichbaren Ingenieurbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an diesen Bauten (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe 6 dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen
- 19.6.2 Kranführer auf Schwimmkranen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird
- 19.6.3 Maschinisten auf Schwimmkranen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird

## 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Zu 6.:

- 21.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch ond mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 21.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung\*) in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und sich aus der Lohngrupe 6 dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken
- 21.6.3 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung") in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und sich aus der Lohngruppe 6 dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken
  - \*) Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.

## 22. In Molkereien

- 22.6.1 Molkereifachleute in Forschungs- und Lehranstalten
  - a) die für die gesamte Butterherstellung verantwortlich sind oder
  - b) die für die gesamte Käseherstellung verantwortlich sind oder
  - c) die f
    ür die gesamte Trinkmilchbereitung verantwortlich sind

### 23. In Münzen

## Zu 6.:

- 23.6.1 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die
  - a) selbständig Spezialmaschinen entwickeln, weiterentwickeln oder herstellen oder
  - b) Matrizen und Patrizen zur Herstellung von Prägestempeln anfertigen oder
  - c) für die Herstellung der Ronden verantwortlich sind\*)
  - \*) Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Arbeiter für den gesamten Arbeitsablauf (Schmelzen, Walzen, Stanzen, Stauchen, Beizen) verantwortlich ist.
- 23.6.2 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, als Graveure\*)
   \*) Die Tätigkeit des Graveurs umfaßt auch das Reduzieren.
- 23.6.3 Galvaniseure als Hartverchromer
- 23.6.4 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Einrichtungs- und Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Anlagen ausführen

### 24. In der Polizeiverwaltung

### Zu 6.:

- 24.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch oder mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 24.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die selbständig und gestaltend
  - a) Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radarund Photogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und
  - b) diese Geräte einbauen und justieren

## 24.6.3 Hubschrauberwarte

24.6.4 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit

Meßuhren,

Spezialtestgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle

an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen

24.6.5 Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Waffenmechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen

## 25. In der Seeschiffahrt

## Zu 6.:

25.6.1 Elektromechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf elektrisch betriebenen Geräten, die besonders schwierige Spezialarbeiten selbständig ausführen

- 25.6.2 Führer von großen Schwimmrammen\*)
  \*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 25.6.3 Geräteführer, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis\*) verlangt wird
- 25.6.4 Maschinisten, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis\*) verlangt wird
- 25.6.5 Motorbootführer, von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis\*) verlangt wird
- 25.6.6 Steuerleute, von denen das Patent A Kü und mindestens zwei Jahre Fahrtzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt bzw. das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis\*) verlangt wird
  - OGeichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

## 25.6.7 Tauchermeister,

- a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
- b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt

## 26. Im Straßenbau

- 26.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 26.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefaßt ist, oder bei einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht
- Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe 6 dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage-sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen eder die Ausführung zu beaufsichtigen
- 26.6.4 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen
- 26.6.5 Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7

- 26.6.6 Kolonnenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7
- 26.6.7 Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswärter)\*) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7
  - Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

### 27. Bei Theatern und Bühnen

### Zu 6.:

27.6.1 Erste Stellwerkbeleuchter, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind

## 27.6.2 Erste Zuschneider\*)

\*) Die Bezeichnung "Erste Zuschneider" schließt nicht aus, daß auch alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.

## 28. Im Vermessungswesen

### Zu 6.

- 28.6.1 Feinmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meßinstrumenten ausführen und diese justieren
- 28.6.2 Drucker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offsetschnellpressen oder Flachoffsetmaschinen
- 28.6.3 Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen
- 28.6.4 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Maschinensetzer
- 28.6.5 Schriftsetzer mit Ausbildung nach der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie auch schwierigste Satzarbeiten (z. B. Schriftstücke mit umfangreichen mathematischen Formeln, schwierigste Tabellensätze) ausführen
- 28.6.6 Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und Drucker arbeiten

## 29. Im Wasserbau

# In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

## Zu 6.:

- 29.6.1 Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7
- 29.6.2 Kolonnenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7

## 30. Im Wasserbau

## In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II)

## Zn 6.

- 30.6.1 Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7
- 30.6.2 Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit
- 30.6.3 Schachtmeister in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- 30.6.4 Tauchermeister,
  - a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder

- denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
- b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird

### Dazu in den Ländern:

### Baden-Württemberg

### 40. In der Wilhelma

## Zu 6.:

- 40.6.1 Tierpfleger mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 als Revierpfleger
- 40.6.2 Tierpfleger mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die verantwortlich Menschenaffen oder Korallenfische pflegen, sowie Tierpfleger mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie die verantwortliche Pflege von Menschenaffen oder Korallenfischen

### Bremen

### Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

### Zu 6.:

- 50.6.1 Elektromechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1 oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen bei der Müllverbrennungsanlage, den Hauptpumpwerken oder beim Klärwerk Seehausen selbständig und verantwortlich ausführen
- 50.6.2 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie hochqualifizierte Meβ-, Prüf und Justierarbeiten mit

Meßuhren,

Spezialtestgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle

an Spezialfahrzeugen ausführen

## 51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

## Zu 6.:

51.6.1 Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7

## 52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

- 52.6.1 Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7
- 52.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

52.6.3 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk

### 53. Bei der Feuerwehr

#### Zu 6.:

53.6.1 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit

Meßuhren.

Spezialtestgeräten,

Bremsprüfgeräten oder

Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle

an Feuerwehreinsatzfahrzeugen ausführen

## 55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

### Zu 6.:

55.6.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7

### 56. Beim Hafenamt

### Zu 6.:

- 56.6.1 Schiffsführer, von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt werden
- 56.6.2 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 56.6.3 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Schleuse Industriehafen in Bremen, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen

## 58. Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven

## Zu 6.:

- 58.6.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 58.6.2 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausfüh-

ren, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

- 58.6.3 Führer von Schwimmrammen\*)
  - \*) & 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 58.6.4 Maschinenschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die selbständig
  - a) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einstellungsarbeiten an Dieselmotoren über 221 kW (300 PS),
  - b) besonders schwierige Instandsetzungs- und Einbauarbeiten an bzw. von Schiffsantriebsanlagen

### durchführen

- 58.6.5 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk
- 58.6.6 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an der Nordschleuse, Kaiserschleuse oder Doppelschleuse in Bremerhaven, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen

## 59. Beim Hochbauamt

### Zu 6.:

59.6.1 Kälteanlagenbauer und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem dieser Ausbildungsberufe, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meßund Regelanlagen der Haus- und Betriebstechnik selbständig und verantwortlich ausführen

## 61. Im zivilen Bevölkerungsschutz

### Zu 6.:

- 61.6.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 61.6.2 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbeseitigung oder im UKW-Funk

## Niedersachsen

## 70. In Häfen

- 70.6.1 Elektrohandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die elektronisch gesteuerte Krananlagen (Portaldrehwippkrane, Verladebrücken) unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen
- 70.6.2 Führer von großen Schwimmrammen\*)
  \*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 70.6.3 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie schwierigste Wartungsarbeiten, Reparaturen und Justierungen an hydraulischen und pneumatischen Regelkreisen von Krananlagen unter Einbeziehung der angeschlossenen Geräte und Instrumente einschließlich aller Sicherungsorgane (z. B. pneumatisch gesteuerte Kran-Überlastungssicherungen) selbständig und verantwortlich ausführen

- 70.6.4 Motorbootführer (Schiffsführer), von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis\*) verlangt wird
  - \*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

## 71. In der Staatlichen Moorverwaltung

Zu 6.:

71.6.1 Schachtmeister

## Lohngruppe 8a

- 1. bis 4. (nicht besetzt)
- Arbeiter der Lohngruppe 8 Nrn. 6.1 bis 6.3, 11.6.1, 11.6.2, 14.6.1 bis 14.6.5, 15.6.1, 16.6.1, 16.6.2, 18.6.1, 19.6.1 bis 19.6.3, 21.6.1 bis 21.6.3, 22.6.1, 23.6.1 bis 23.6.4, 24.8.1 bis 24.6.5, 25.6.1 bis 25.6.7, 26.6.1 bis 26.6.7, 27.6.1, 27.6.2, 28.6.1 bis 28.6.6, 29.6.1, 29.6.2, 30.6.1 bis 30.6.4, 40.6.1, 40.6.2, 50.6.1, 50.6.2, 51.6.1, 52.6.1 bis 52.6.3, 53.6.1, 55.6.1, 56.6.1 bis 56.6.3, 58.6.1 bis 58.6.6, 59.6.1, 61.6.1, 61.6.2, 70.6.1 bis 70.6.4 und 71.6.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

## Lohngruppe 9

- Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNCgesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen
- 2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen
- 3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen (z. B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

## 18. Im Gesundheitswesen

18.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z. B. Elektromechaniker, Energie-elektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z. B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern

- der Maximalversorgung) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
- 18.2 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen, von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen, von Hals- und Kopf-stützen aus Kunststoffmaterial, von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After mit besonderem Schwierigkeitsgrad
- Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung, Versorgung von mißgebildeten Kindern (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen, Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen)

## 23. In Münzen

23.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Münzwerkzeugmacher an CNC-gesteuerten Dreh-, Fräs-, Erodier- oder Rundschleifmaschinen selbständig schwierige Arbeitsablaufprogramme zur Herstellung von Prägewerkzeugen für Münzen und Medaillen ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen

## 24. In der Polizeiverwaltung

24.1 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abhehmen

## 26. Im Straßenbau

26.1 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

## Dazu in den Ländern:

## Bremen

- 50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
  - 50.1 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

### 53. Bei der Feuerwehr

Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abneh-

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Nach dem Ergebnis der Tarifverhandlungen tritt eine neue Lohnstruktur für Arbeiter mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Das bedeutet, daß ab diesem Zeitpunkt das neue Lohngruppenverzeichnis sowie eine neue Tabelle der Monatstabellenlöhne in Kraft treten, in die auch die allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag vom 17. Mai 1982 (der Zulagentarifvertrag wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 aufgehoben) eingebaut wird. Dadurch wird unter anderem eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen für Zulagen/Zuschläge erforderlich (vgl. in diesem Zusammenhang auch den Änderungstarifvertrag Nr. 50 zum MTL II). Vom Inkrafttreten der neuen Lohnstruktur an (1. Oktober 1990) sind
- Der Tarifvertrag tritt nach § 3 mit Wirkung vom 1. Ck-tober 1990 rückwirkend in Kraft. Wir sind damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschlußfrist des § 72 MTL II nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen

in die Lohngruppe der Lohngruppe 1 2 III 2 a IV v 3 4 VΙ 5 VII 6 VIII 7 VIIIa 8 ΙX

20318

übergeleitet.

## Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991

- MBL NW. 1991 S. 597.

zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

> Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -B 4259 - 1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.72.04 - 1/91 v. 12. 4. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 - SMBl. NW. 20318 -) geändert wird, geben wir bekannt:

## Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

## 7wischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- die Gewerkschaft der Polizei,
- die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

- In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 4 werden die Worte "im Sinne des Absatzes 4" gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte "der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17 Mai 1982", gestrichen.
- 3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort "Monatstabellenlohn" durch das Wort "und" ersetzt so-wie die Worte "und der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982" gestrichen.

## **§ 2** Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

- MBl. NW. 1991 S. 633.

20319

## Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22, März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -B 4050 - 3.5.1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.21.11 - 4/91 v. 28. 3. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1991 an die Stelle des Entgelttarifvertrages Nr. 2 vom 14.4. 1988 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 – SMBl. NW. 20319 –) tritt, geben wir bekannt:

## Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 22. März 1991

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits")

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG)

Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

<sup>\*)</sup> Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerk-schaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

### § 1 Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

1 666,86 DM.

1 924.67 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 98,40 DM.

### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 22. März 1991

- MBI, NW, 1991 S. 633.

20319

## Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 – 2.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.07 – 3/91 + v. 28. 3. 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung ab 1. 1. 1991 an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 13 vom 14. 4. 1988 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 – SMBl. NW. 20319 –) getreten ist, geben wir bekannt:

### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 22. März 1991

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits\*)

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß §8 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	753,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr 🔻	830,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr	901,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr	999,63 DM

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

- (1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind.
- (2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Manteltarifvertrages für Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§** 3

- (1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 206,21 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,94 DM, gewährt
- \*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ~ Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 153,27 DM gekürzt.

### § 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

### § 5

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### 8 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 22. März 1991

- MBl. NW. 1991 S. 634.

20330

## Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.3.30 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.06 – 3/91 – v. 28. 3. 1991

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung ab 1. Januar 1991 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT vom 14. April 1988, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 4. 1988 (SMBl. NW. 20330), getreten sind, geben wir bekannt:

### Vergütungstarifvertrag Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits\*)

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

## § 2 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.
- (5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 3 Ortszuschlag

- (1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.
- (2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach
- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 20 DM.

- Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptverstand –,
  - diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei
  - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst

- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
- Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

## § 4 Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgrupp	ю	In Vergütungsgruppe			
••	DM	0 00 11	DM		
X	14,22	Kr. I	15,74		
IXb	14,98	Kr. II	16,49		
IXa	15,26	Kr. III	17,33		
VIII .	15,84	Kr. IV	18,27		
VII	16,87	Kr. V	19,24		
VI a/b	17,98	Kr. Va	19,77		
Vc	19,37	Kr. VI	20,53		
Va/b	21,21	Kr. VII	22,04		
IVb	22,95	Kr. VIII	23,37		
IVa	24,93	Kr. IX	24,81		
III	27,09	Kr. X	26,36		
IIb	28,49	Kr. XI	28,05		
IIa	30,00	Kr. XII	29,73		
Ib .	32,77	Kr. XIII	32,26		
Ia	35,61				
I	38,86				

## § 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 22. März 1991

**Anlage 1** zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

Tabelle der Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

	49.													2737,78						
	47.	7356.07		6353,18	5817,48			•						2681,21						
	45.	711448		6173,15	5637,40	5080,71	4595,61	4566,00	4157,96	3526,54	3164,08	3086,54		2615,22						
	43.	6872 RA		5985,43	5456,89	4895,00	4529,56	4431,56	4030,43	3512,88	3080,28	3080,28		2549,28	2534,91	2246,61				
i !	41.	8831 99	2000	5797,63	5276,39	4729,21	4378,44	4290,23	3901,09	3410,32	2990,10	2990,10	2799,31	2483,29	2483,29	2211,77			٠	
letem	39.	890088	00,000	5609,88	5095,92	4563,38	4227,29	4148,86	3771,77	3307,70	2899,90	2899,90	2715,05	2417,34	2417,34	2163,48	1985,13			
Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem	37.	20 147 07	12,1210	5422,10	4915,40	4397,59	4076,15	4007,51	3642,44	3205,13	2809,71	2809,71	2629,69	2351,38	2351,38	2116,25	1953,89	1898,87	1805,22	1703,53
ltersstufe n	35. sjahr a in DM)	6000	00000	5234,40	4734,89	4231,77	3925,01	3866,19	3513,09	3102,56	2719,49	2719,49	2544,36	2290,89	2290,89	2070,31	1911,84	1857,20	1772,96	1665,43
er Lebensa	33. 35. Lebensjahr (monatlich in DM)		2004,14	5046,60	4554,40	4066,01	3773,87	3724,87	3383,77	2999,95	2629,30	2629,30	2458,95	2231,46	2231,46	2024,31	1869,81	1815,39	1734,84	1627,26
rergütung d	31.		5423,09	4858,81	4373,88	3900,20	3822,73	3583,52	3254,44	2897,37	2539,09	2539,09	2373,62	2172,02	2172,02	1978,35	1827,74	1773,61	1696,69	1589,11
Grund	29.		5181,46	4671,06	4193,39	3734,39	3471,58	3442,19	3125,11	2794,76	2448,89	2448,89	2293,45	2113,74	2113,74	1932,39	1785,70	1731,81	1658,53	1550,98
	27.		4939,84	4483,31	4012,88	3568,64	3320,43	3300,84	2995,79	2692,22	2358,73	2358,73	2216,52	2057,17	2057,17	1886,40	1743,64	1690,02	1620,38	1512,82
	25.		4698,19	4295,59	3832,39	3402,79	3169,32	3159,51	2866,49	2589,62	2270,91	2270,91	2139,61	2000,54	2000,54	1840,45	1701,61	1648,22	1582,25	1474,69
	23.		4456,61	4107,80	3651,89	3237,01	3018,20	3018,20	2737,17	2487,06	2189,67	2189,67	2066,27	1943,98	1943,98	1794,46	1659,54	1606,42	1544,12	1436,54
	21.				:			2876,86	2607,83	2384,45	2108,40	2108,40	1993,03	1887,35	1887,35	1748,50	1617,52	1564,60	1505,96	1398,38
	VergGr.		1	i a	QI	IIa	qI q	Ħ	IVa	IVb	Va	Λρ	Vc	VIa	VIb	VII	VIII	IXa	TXP	×

Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 28

## Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
Ib	3469,30
IIa	3075,16
ПЬ	2867,29

	Grundvergütung nach Vollendung des					
VergGr.	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.			
ГVЪ			2384,45			
Va/Vb			2108,40			
Ve	1853,52	1913,31	1993,03			
VIa/VIb	1755,24	1811,86	1887,35			
VII	1626,11	1678,56	1748,50			
VIII	1504,29	1552,82	1617,52			
IXa	1455,08	1502,02	1564,60			
IXb	1400,54	1445,72	1505,96			
X	1300,49	1342,44	1398,38			

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

## Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

	-	Gesamtve	ergütungen in	den Vergütung	sgruppen			
Alter	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X		
	(monatlich in DM)							
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1423,18	1346,81	1274,77		1213,42	1154,25		
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1681,94	1591,69	1506,55	1472,15	1434,04	1364,11		
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 <del>94</del> 0,70	1836,56	1738,33	1698,64	1654,66	1573,97		

Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27 Abschn. B BAT)

				Grundver	gütungssät:	ze in Stufe			
VergGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3942,44	4109,06	4275,68	4405,28	4534,87	4664,47	4794,06	4923,66	5053,26
Kr. XII	3643,65	3798,82	3953,98	4074,66	4195,34	4316,02	4436,70	4557,39	4678,08
Kr. XI	3380,01	3528,94	3677,87	3793,70	3909,52	4025,35	4141,18	4257,00	4372,85
Kr. X	3127,90	3266,06	3404,22	3511,67	3619,13	3726,58	3834,03	3941,48	4048,94
Kr. IX	2896,47	3024,24	3152,02	3251,40	3350,79	3450,17	3549,56	3648,94	3748,32
Kr. VIII	2681,42	2799,81	2918,20	3010,28	3102,37	3194,45	3286,53	3378,61	3470,66
Kr. VII	2484,86	2594,21	2703,56	2788,62	2873,67	2958,73	3043,78	3128,83	3213,88
Kr. VI	2307,42	2407,64	2507,86	2585,81	2663,75	2741,69	2819,63	2897,57	2975,54
Kr. Va	2198,67	2292,37	2386,06	2458,94	2531,81	2604,69	2677,58	2750,44	2823,29
Kr. V	2124,03	2212,68	2301,32	2370,27	2439,21	2508,15	2577,09	2646,04	2715,00
Kr. IV	1989,07	2067,86	2146,65	2207,94	2269,23	2330,52	2391,81	2453,09	2514,36
Kr. III	1863,88	1930,84	1997,80	2049,88	2101,96	2154,04	2206,11	2258,19	2310,26
Kr. II	1746,53	1805,22	1863,91	1909,56	1955,20	2000,85	2046,49	2092,13	2137,78
Kr. I	1638,98	1691,21	1743,44	1784,05	1824,67	1865,29	1905,91	1946,53	1987,13

Anlage 5 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

## Tabelle der Gesamtvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen						
Alter	Kr. I	Kr. II	Kr. III				
	(monatlich in DM)						
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1286,58	1345,73					
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1520,50	1590,41					
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1754,42	1835,09	1923,10				

### Anlage 6

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 26

## Ortszuschlagstabelle

(zu § 29 BAT) (monatlich in DM)

arif- lasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ib	I bis IIb Kr. XIII	836,46	994,64	1128,67
Ic	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	743,39	901,57	1035,60
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	700,25	850,93	984,96

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

. I

– den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II

- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,

um je 30,--- DM,

um je 20,--- DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse Ic Tarifklasse II

594,71 DM, 560,20 DM.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- 1. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Januar 1991 4,80 v. H. (80 v. H. von 6,00 v. H.). Um diesen Vomhundertsatz ist der Aufschlag vom 1. Januar 1991 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum für den Aufschlag vor dem 1. Januar 1991 geendet hat.
- 2. Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt für die Zeit ab 1. Januar 1991 22,80 DM.
- 3. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach §8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I -Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1991 an 8435,15 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 – SMBl. NW. 203308).
- Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermö-genswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM monatlich. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 26 vom 1. Januar 1991 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von dem Angestellten zurückzufordern.
- Gemäß § 2 Abs 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 5. 1982 – SMBl. NW. 203302) erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durch-schnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung. Unter Zugrundelegung eines Erhöhungssatzes von 6 v. H. ergeben sich folgende neue Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
127.— DM	134,62 DM
150,— DM	159,— DM
160,— DM	169,60 DM
60.— DM	63,60 DM

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag
67,— DM	71,02 DM
100.— DM	106.— DM

6. Die Erhöhung der Bezüge gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus dem Ar-beitsverhältnis aus ihrem Verschülden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind.

Angestellten, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. April 1991 geendet hat, und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1991 auf Antrag

Die Ausschlußklausel gilt ferner nicht für

- Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen Altersruhegeldes
- weibliche Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres

aus dem Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertra-ges oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist. In diesen Fällen ist die erhöhte Vergütung, ohne daß es eines Antrags bedarf, nachzuzahlen.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Zuerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußbleusel weil ein zicht euf einem Werten die Ausschlußbleusel weil ein zicht euf einem Werten der Ausschlußbleusel weil ein zu einem Werten der Ausschlußbleusel weil ein der Ausschlußbleusel weile eine Berufen der Ausschlußbleusel weile ein der Verteil eine Berufen der schlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

7. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen verweisen wir auf meinen, des Finanzministers, RdErl. v. 21. 2. 1986 (SMBl. NW. 820).

- MBl. NW. 1991 S. 635.

**2033**02

## Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -B 4133 – 1.13 – IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2 – 7.51 – 33/91 – v. 12. 4. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag - in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung – geben wir bekannt.

Der Tarifvertrag und die Änderungstarifverträge waren bisher lediglich durch Rundschreiben bekanntgegeben worden.

> Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und\*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten der Bundesrepublik Deutschland, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Sarrlandes, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder die Allgemeine Dienstardnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst (ADO) geregelt sind.

- \*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – ,
  - diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei,
  - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
  - der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
  - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
  - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)
  - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarif-verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird je-weils in Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

### 8 2

## Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

- (1) Angestellte erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Landesbehörden eine auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte nicht gesamtversorgungsfänige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und dem gleichen Umfang, wie sie die nach Nr. 6 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT vergleichbaren Beamten des Ärbeitgebers wegen ihrer Verwendung bei diesen Behörden oder Gerichten erhalten. Angestellte, die die Vergütung nach der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, sind den Beamten der Besoldungsgruppe A 16 vergleichbar.
  - (2) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,
- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
- b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT ist entsprechend anzuwenden.

### § 3

## Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) zu berücksichtigen.

## § 4 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 4. November 1971

- MBl. NW. 1991 S. 643.

203302

## Tarifyertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4133 – 1.13 – IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2 – 7.51 – 33/91 – v. 12. 4. 1991

Den nachstehenden Tarifvertrag – in der seit dem 1. Oktober 1990 geltenden Fassung – geben wir bekannt.

Der Tarifvertrag und die Änderungstarifverträge waren bisher lediglich durch Rundschreiben bekanntgegeben worden.

> Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

> > Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind.

### § 2

## Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Arbeiter erhalten für die Dauer der Verwendung bei obersten Bundesbehörden, obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Landesbehörden eine – auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Ländernicht gesamtversorgungsfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie die Beamten des Arbeitgebers wegen ihrer Verwendung bei diesen Behörden oder Gerichten. Es erhalten die Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 die Zulage wie Beamte der Besoldungsgruppe A 1, die Arbeiter der Lohngruppen 5 bis 9 die Zulage wie Beamte der Besoldungsgruppe A 6.

Die Zulage gilt als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTB II/MTL II); bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTB II/MTL II) wird sie nicht berücksichtigt.

- (2) Für die Bemessung der Zulage an Arbeiter, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 23 Abs. 1 MTB II/MTL II entsprechend anzuwenden.
- (3) Arbeiter, die unter den Tarifvertrag für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. April 1965 in seiner jeweiligen Fassung oder unter einen der Tarifverträge der Länder über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in ihrer jeweiligen Fassung fallen, erhalten die Zulage neben dem Pauschallohn.

## **§** 3

## Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen

Die Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 MTB II/MTL II) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist.

### § 4 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 4. November 1971

- MBI. NW. 1991 S. 644.

203310

## Monatslohntarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 3 – IV 1 u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.04 – 1/91 – v. 28. 3. 1991

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 an die Stelle des Monatslohntarifvertrages Nr. 18 zum MTL II vom 3. April 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 25. 4. 1988 – SMBl. NW. 203310) getreten ist, geben wir bekannt:

### Monatslohntarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 22. März 1991

### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2 Außerkrafttreten des Monatslohntarifvertrages Nr. 18 zum MTL II

Der Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 14. April 1988 wird mit Ablauf des 30. September 1990 aufgehoben.

## § 3 Monatstabellenlöhne

- (1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind
- a) für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 in der Anlage 1,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1991 an in der Anlage 2 festgelegt.
- (2) Der im MTL II und in ergänzenden Tarifverträgen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

für Arbeiter der	für die Zeit					
Lohngruppen	vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 (monatlich in DM)	vom 1. Januar 1991 an (monatlich in DM)				
1 bis 3 a	127,—	134,62				
4 bis 9	150,—	159,—				

### Protokollnotizen:

- Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung.

## § 4 Sozialzuschlag

Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 ist § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988, vom 1. Januar 1991 an § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 22. März 1991 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit	den Angestellten mit
Entlohnung nach	Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a	den Vergütungsgruppen X,
und 2	IX b und Kr. I
den Lohngruppen 2a, 3	den Vergütungsgruppen IX a
und 3a	und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII
gleich.	

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält.
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

## § 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mtglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 8 Inkrafitreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 22. März 1991



## Monatstabellenlöhne

(in DM)

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990

Stufe Lohn-									
gruppe	1 1	2	3	4	5	6	7	8	
9	3167,80	3218,49	3269,97	3322,28	3375,45	3429,45	3484,32	3540,08	
8a	3099,60	3149,19	3199,57	3250,75	3302,78	3355,61	3409,30	3463,86	
8	3031,39	3079,89	3129,16	3179,22	3230,10	3281,77	3334,28	3387,64	
7a	2966,12	3013,58	3061,79	3110,77	3160,55	3211,11	3262,49	3314,70	
7	2900,85	2947,26	2994,41	3042,32	3091,—	3140,45	3190,70	3241,76	
6a	2838,39	2883,80	2929,94	2976,82	3024,45	3072,84	3122,—	3171,96	
6	2775,93	2820, <b>34</b>	2865,46	2911,31	2957,89	3005,22	3053,30	3102,10	
5a	2716,16	2759,62	2803,77	2848,63	2894,21	2940,52	2987,56	3035,3	
5	2656,39	2698,89	2742,07	2785,94	2830,52	2875,81	2921,82	2968,5	
4a	2599,20	2640,78	2683,03	2725,96	2769,58	2813,89	2858,91	2904,6	
4	2542,—	2582,67	2623,99	2665,97	2708,63	2751,97	2796,—	2840,7	
3a	2487,27	2527,06	2567,50	2608,57	2650,31	2692,72	2735,80	2779,5	
3	2432,54	2471,45	2511,—	2551,17	2591,99	2633,46	2675,60	2718	
2 a	2380,17	2418,24	2458,94	2496,24	2536,18	2576,76	2617,99	2659,8	
2	2327,79	2365,02	2402,87	2441,31	2480,37	2520,06	2560,38	2601	
1 a	2277,67	2314,10	2351,14	2388,75	2426,97	2465,80	2505,25	2545,	
1	2227,55	2263,18	2299,40	2336,18	2373,56	2411,54	2450,12	2489,3	

Anlage 2

## Monatstabellenlöhne

(in DM)

für die Zeit vom 1. Januar 1991 an

	· · · · · ·		- Tur die Zeit v	·····		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>	
Lohn-		ı	. 1	Stu		a	- I	8
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	
9	3357,87	3411,60	3466,17	3521.62	3577,98	3635,22	3693,38	3752,48
8 a	3285,58	3338,14	3391,54	3445,80	3500,95	3556,95	3613,86	3671,69
8	3213,27	3264,68	3316,91	3369,97	3423,91	3478,68	3534,34	3590,90
7 a	3144,09	3194,39	3245,50	3297,42	3350,18	3403,78	3458,24	3513,58
7	3074,90	3124,10	3174,07	3224,86	3276,46	3328,88	3382,14	3436,27
6a	3008,69	3056,83	3105,74	3155,43	3205,92	3257,21	3309,32	3362,28
6	2942,49	2989,56	3037,39	3085,99	3135, <b>3</b> 6	3185,53	3236,50	3288,29
5a	2879,13	2925,20	2972,—	3019,55	3067,86	3116,95	3166,81	3217,49
5	2815,77	2860,82	2906,59	2953,10	3000,35	3048,36	3097,13	3146,68
4a	2755,15	2799,23	2844,01	2889,52	2935,75	2982,72	3030,4 <del>4</del>	3078,94
4	2694,52	2737,63	2781,43	2825,93	2871,15	2917,09	2963,76	3011,18
3a	2636,51	2678,68	2721,55	2765,08	2809,33	2854,28	2899,95	2946,35
3	2578,49	2619,74	2661,66	2704,24	2747,51	2791,47	2836,14	2881,51
2a	2522,98	2563,33	2604,36	2646,01	2688,35	2731,37	2775,07	2819,49
2	2467,46	2506,92	2547,04	2587,79	2629,19	2671,28	2714,—	2757,43
1 a	2414,33	2452,95	2492,21	2532,08	2572,59	2613,75	2655,57	2698,06
1	2361,20	2398,97	2437,36	2476,35	2515,97	2556,23	<b>2597</b> ,13	2638,69

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

- Der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt ab 1. Januar 1991 4,80 v. H. (80 v. H. von 6,00 v. H.), der nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II maßgebende Erhöhungssatz ab 1. Januar 1991 6,00 v. H. Um diese Vomhundertsätze ist der Zuschlag vom 1. Januar 1991 an in den Fällen zu erhöhen, in denen der Berechnungszeitraum vor dem 1. Januar 1991 geendet hat.
- 2. Der maßgebende Grenzbetrag zur Zahlung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV (Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I Vergütungssätze für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) beträgt vom 1. Januar 1991 an 8435,15 DM (vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 4 Buchst. a der DB zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 SMBl. NW. 203308).
- 3. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl, d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 12. 1970 SMBl. NW. 20331) in der ab 1. März 1981 geltenden Fassung erhalten Arbeiter bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine (erhöhte) vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM monatlich. Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge durch den Monatslohntarifvertrag Nr. 19 vom 1. Januar 1991 an nicht mehr zu, sind die überzahlten Beträge von dem Arbeiter zurückzufordern.
- Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL II beträgt vom 1. Januar 1991 an 9,03 DM. Hieraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	45 Pf
in der Zuschlagsgruppe II	54 Pf
in der Zuschlagsgruppe III	72 Pf
in der Zuschlagsgruppe IV	90 Pf
in der Zuschlagsgruppe V	108 Pf
in der Zuschlagsgruppe VI	126 Pf
in der Zuschlagsgruppe VII	144 Pf
in der Zuschlagsgruppe VIII	181 Pf
in der Zuschlagsgruppe IX	226 Pf
in der Zuschlagsgruppe X	280 Pf.

 Die Erhöhung der Bezüge gilt nicht für Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus dem Arbeitsverhältnis aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind.

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem 1. April 1991 geendet hat, und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1991 auf Antrag zu.

Die Ausschlußklausel gilt ferner nicht für

- Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen Altersruhegeldes und
- weibliche Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres

aus dem Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Arbeiters erfolgt ist. In diesen Fällen ist der erhöhte Lohn, ohne daß es eines Antrags bedarf, nachzuzahlen. Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Zuerkennung einer Erwerbsoder Berufsunfähigkeitsrente beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

- Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen verweisen wir auf meinen, des Finanzministers, RdErl. v. 21. 2. 1986 (SMBl. NW. 820)
- 7. Folgende weitere Tabellen sind beigefügt:
  - Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 (Anlage 3)
  - Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne für die Zeit vom 1. Januar 1991 an (Anlage 4)
  - Tabelle der Zeitzuschläge und des Lohns für Mehrarbeitsstunden und für Überstunden für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990 (Anlage 5)
  - Tabelle der Zeitzuschläge und des Lohns für Mehrarbeitsstunden und für Überstunden für die Zeit vom 1. Januar 1991 an (Anlage 6)
  - Tabelle der Sozialzuschläge (Anlage 7)

Anlage 3

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne

(für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990)

	1	(rur uic )			- Dezember			
Lohn- gruppe	1 1	2	3	Sta 4	afe 5	6	7	8
9	18,92	19,23	19,53	19,85	20,16	20,49	20,81	21,15
8a	18,52	18,81	19,11	19,42	19,73	20,05	20,37	20,69
8	18,11	18,40	18,69	18,99	19,30	19,60	19,92	20,24
7a	17,72	18,	18,29	18,58	18,88	19,18	19,49	19,80
7	17,33	17,61	17,89	18,17	18,46	18,76	19,06	19,37
6a	16,96	17,23	17,50	17,78	18,07	18,36	18,65	18,95
6	16,58	16,85	17,12	17,39	17,87	17,95	18,24	18,53
5a	16,23	16,49	16,75	17,02	17,29	17,57	17,85	18,13
5	15,87	16,12	16,38	16,64	16,91	17,18	17,45	17,73
4a	15,53	15,78	16,03	16,28	16,54	16,81	17,08	17,35
4	15,19	15,43	15,67	15,93	16,18	16,44	16,70	16,97
3a	14,86	15,10	15,34	15,58	15,83	16,09	16,34	16,60
3	14,53	14,76	15,	15,24	15,48	15,73	15,98	16,24
2a	14,22	14,45	14,68	14,91	15,15	15,39	15,64	15,89
2	13,91	14,13	14,35	14,58	14,82	15,05	15,29	15,54
1a	13,61	13,82	14,05	14,27	14,50	14,73	14,97	15,21
1	13,31	13,52	13,74	13,96	14,18	14,41	14,64	14,87

Anlage 4

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne (für die Zeit vom 1. Januar 1991 an)

L'ohn-	-			St	ufe			
gruppe	1	2	3	. 4	. 5	6	7	8
9	20,06	20,38	20,71	21,04	21,37	21,72	22,06	22,4
8a	19,63	19,94	20,26	20,58	20,91	21,25	21,59	21,9
8	19,20	19,50	19,81	20,13	20,45	20,78	21,11	21,4
7 a	18,78	19,08	19,39	19,70	20,01	20,33	20,66	20,9
7	18,37	18,66	18,96	19,26	19,57	19,89	20,20	20,5
6a	17,97	18,26	1 <b>8</b> ,55	18,85	19,15	19,46	19,77	20,0
6	17,58	17,86	18,14	18,43	18,73	19,03	19,33	19,64
5a	17,20	17,47	17,75	18,04	18,33	18,62	18,92	19,2
5	16,82	17,09 ·	17,36	17,64	17,92	18,21	18,50	18,80
4a	16,46	16,72	16,99	17,26	17,54	: 17,82	18,10	18,39
4	16,10	16,35	16,62	16,88	17,15	17,43	17,70	17,99
3a	15,75	16,—	16,28	16,52	16,78	17,05	17,32	17,60
3	15,40	15,65	15,90	16,15	16,41	16,68	16,94	17,21
2 a	15,07	15,31	15,56	15,81	16,06	16,32	16,58	16,84
2	14,74	14,98	15,22	15,46	15,71	15,96	16,21	16,47
1a	14,42	14,65	14,89	15,13	15,37	15,61	15,86	16,12
1	14,11	14,33	14,56	14,79	15,03	15,27	15,51	15,76

## Anlage 5

## Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II, Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990

	auf eine Stunde ent- fallender	Zeit- zuschlag für Mehr-	Lohn für eine	Zeit- zuschlag	Zeitzuschla an Wochen	g für Arbeit ifeiertagen	Zeitzuschla an Vorfe	g für Arbe esttagen
Lohn- gruppe	Anteil des Monatsta- bellenlohnes der Stufe 1	arbeit und Über-	Mehr- arbeits- bzw. Über- stunde	für Arbeit an Sonn- tagen 30 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v.H.	Weih- nachter Neujah 100 v. H
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	18,92	4,73	23,65	5,68	´25,54	6,62	4,73	18,92
8 a	18,52	4,63	23,15	5,56	25,—	6,48	4,63	18,52
8	18,11	4,53	22,64	5,43	24,45	6,34	4,53	18,11
7a	17,72	4,43	22,15	5,32	23,92	6,20	4,43	17,72
7	17,33	4,33	21,66	5,20	23,40	6,07	4,33	17,33
6a	16,96	4,24	21,20	5,09	22,90	5,94	4,24	16,96
6	16,58	4,15	20,73	4,97	22,38	5,80	4,15	16,58
5a	16,23	4,06	20,29	4,87	21,91	5,68	4,06	16,23
5	15,87	3,97	19,84	4,76	21,42	5,55	3,97	15,87
4a	15,53	3,88	19,41	4,66	20,97	5,44	3,88	15,53
4	15,19	3,80	18,99	4,56	20,51	5,32	3,80	15,19
3a	14,86	3,72	18,58	4,46	20,06	5,20	3,72	14,88
3	14,53	3,63	18,16	4,36	19,62	5,09	3,63	14,53
2 a	14,22	3,56	17,78	4,27	19,20	4,98	3,56	14,22
2	13,91	3,48	17,39	4,17	18,78	4,87	3,48	13,91
1a	13,61	3,40	17,01	4,08	18,37	4,78	3,40	13,61
1	13,31	3,33	16,64	3,99	17,97	4,66	3,33	13,31

## Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II, Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II

vom 1. Januar 1991 an

	auf eine Stunde ent-	Zeit- zuschlag	Lohn für eine	Zeit- zuschlag	Zeitzuschla an Wocher	g für Arbeit ifeiertagen	Zeitzuschla	g für Arbei esttagen
Lohn- gruppe	fallender Anteil des Monatsta- bellenlohnes der Stufe 1	für Mehr- arbeit und Über- stunden 25 v.H.	Mehr- arbeits- bzw. Über- stunde	für Arbeit an Sonn- tagen 30 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weih- nachten Neujahi 100 v. H
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	20,06	5,02	25,08	6,02	27,08	7,02	5,02	20,06
8 a	19,63	4,91	24,54	5,89	26,50	6,87	4,91	19,63
8	19,20	4,80	24,00	5,76	25,92	6,72	4,80	19,20
7a	18,78	4,70	23,48	5,63	25,35	6,57	4,70	18,78
7	18,37	4,59	22,96	5,51	24,80	6,43	4,59	18,37
6a	17,97	4,49	22,46	5,39	24,26	6,29	4,49	17,97
6	17,58	<b>4,40</b>	21,98	5,27	23,73	6,15	4,40	17,58
5a	17,20	, 4,30	21,50	5,16	23,22	6,02	4,30	17,20
5	16,82	4,21	21,03	5,05	22,71	5,89	4,21	16,82
4a	16,46	4,12	20,58	4,94	22,22	5,76	4,12	16,46
4	16,10	4,03	20,13	4,83	21,74	5,64	4,03	16,10
3a	15,75	3,94	19,69	4,73	21,26	5,51	3,94	15,75
3	15,40	3,85	19,25	4,62	20,79	5,39	3,85	15,40
2a	15,07	3,77	18,84	4,52	20,34	5,27	3,77	15,07
2	14,74	3,69	18,43	4,42	19,90	5,16	3,69	14,74
1a	14,42	3,61	18,03	4,33	19,47	5,05	3,61	14,42
1	14,11	3,53	17,64	4,23	19,05	4,94	3,53	14,11

## Sozialzuschlag für Arbeiter

(monatlich in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter\*)

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
134,03	268,06	402,09	536,12	670,15	804,18

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

Gemäß § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 19 erhöht sich der Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

- den Lohngruppen 1, 1a und 2
- den Lohngruppen 2a, 3 und 3a
- der Lohngruppe 4

um je 40,— DM,

um je 30,-- DM,

um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 26 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

<sup>\*)</sup> Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 38,5 Stunden und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

203310

## 29. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 4.1 – IV 1 u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.31.14 – 1/91 – v. 28. 3 1991

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBl. NW. 203310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

### 29. Änderungstarifvertrag vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,
- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10 Februar 1965, zuletzt geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 18. April 1989, wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II)" durch den Klammerzusatz "(§ 30 Abs. 5 MTL II)" ersetzt.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte "Zulagen nach den Tarifverträgen über eine Zulage an Arbei-

ter vom 17. Mai 1982 und" durch die Worte "Zulage nach dem Tarifvertrag" und die Worte "in ihren jeweiligen Fassungen" durch die Worte "in ihrer jeweiligen Fassung" ersetzt.

- b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte ",erstmals zum 31. März 1968," gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
    - "(2) Die Pauschallöhne werden um denselben Vomhundertsatz erhöht, um den sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei einer allgemeinen Lohnerhöhung erhöht. Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung der Pauschallöhne zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Lohnerhöhung ohne Kündigung vereinbaren."
- Die bisherigen Anlagen werden durch die Anlagen dieses Tarifvertrages ersetzt.

## § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

## Anlage 1

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. 2. 1965 i.d.F. des 29. Änderungstarifvertrages vom 22. März 1991

## Pauschallöhne

Gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1990

		Lol	ngruppe 4	Lohngruppe 4a		
Pauschal- gruppe	Dienstzeit- stufen	Pauschal- lohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschal- lohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	
·		DM	DM	DM	DM	
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden	4 0 7-1-	2080 21	302,23	3028.20	302,23	
	1.– 8. Jahr 9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	2968,21 3054,20 3142,97	302,23 302,23	3116,12 3206,89	302,23 302,23	
	7011 10. 7411	, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 193					500.00	
ois 218 Stunden	1 8. Jahr	3270,44	586,69	3330,43	586,69	
	9.–12. Jahr	3356,43	58 <b>6</b> ,69	3418,35	586,69	
	vom 13. Jahr an	3445,21	586,69	3509,13	586,69	
Pauschalgruppe III					:	
bei einer Arbeitszeit von mehr als 218						
bis 241 Stunden	1 8. Jahr	3608,23	888,93	3668,22	888,93	
	9.–12. Jahr	3694,23	888,93	3756,15	888,93	
	vom 13. Jahr an	3783,—	888,93	3846,92	888,93	
Pauschalgruppe IV						
bei einer Arbeitszeit		ļ	1.	]	To a second	
von mehr als 241	1 8. Jahr	3963.81	1173,38	4023,80	1173,38	
bis 265 Stunden	9.–12. Jahr	4049,79	1173.38	4111,71	1173,38	
	vom 13. Jahr an	4138,57	1173,38	4202,49	1173,38	
	Voili 10. Vuili un					
Ständige persönliche Fahrer						
nach § 3 Abs. 3	1 0 Teb-	4337,15	1475,62	4397,14	1475,62	
-	1 8. Jahr	4423,14	1475,62	4485,06	1475,62	
	9.–12. Jahr	4511,93	1475,62	4575,85	1475,62	
	vom 13. Jahr an	3911'92	1310,02	1 2010,00		
		1		1		

## Anlage 2

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. 2. 1965 i.d.F. des 29. Änderungstarifvertrages vom 22. März 1991

## Pauschallöhne

Gültig vom 1. Januar 1991 an

		Lol	nngruppe 4	Loh	ngruppe 4 a	
Pauschal- gruppe	Dienstzeit-/ Lohnstufen	Pauschal- lohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	Pauschal- lohn	im Pauschallohn enthaltene Beträge im Sinn des § 8 Abs. 6 Versorgungs-TV	
		, DM	DM	D <b>M</b>	DM	
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Stunden		·				
	1 8. Jahr	3146,30	320,36	3209,89	320,36	
•	9.–12. Jahr	3237,45	320,36	3303,09	320,36	
	vom 13. Jahr an	3331,55	320,36	3399,30	320,36	
Pauschalgruppe II						
bei einer Arbeitszeit von mehr als 193						
bis 218 Stunden	1 8. Jahr 912. Jahr	3488,67	621,89	3530,26	621,89	
	vom 13. Jahr an	3557,82 3651,92	621,89 621,89	3623,45	621,89	
	vom 13. Janr an	3031,82	021,59	3719,68	621,89	
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit						
von mehr als 218		ļ	·	İ	r	
bis 241 Stunden	1 8. Jahr	3824,72	942,27	3888,31	942,27	
	9.–12. Jahr	3915,88	942,27	3981,52	942,27	
	vom 13. Jahr an	4009,98	942,27	4077,74	942,27	
Pauschalgruppe IV	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
bei einer Arbeitszeit			,			
von mehr als 241	1 8. Jahr	4001.04	1010.00			
ois 265 Stunden	912. Jahr	4201,64 4292,78	1243,78 1243,78	4265,23	1243,78	
	vom 13. Jahr an	4386,88	1243,78	4358,41 4454,64	1243,78	
		1000,00	1245,10	1101,04	1243,78	
Ständige persönliche Fahrer			-			
nach § 3 Abs. 3						
	1 8. Jahr	4597,38	1564,16	4660,97	1564,16	
, , , ,	9.–12. Jahr vom 13. Jahr an	4688,53	1564,16	4754,16	1564,16	
	vom 13. Janr an	4782,65	1564,16	4850,40	1564,16	

R

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Die Hinweise, die wir zur Durchführung des Monatslohntarifvertrages Nr. 19 zum MTL II im Gem. RdErl. v. 28. 3. 1991 (SMBl. NW. 203310) gegeben haben, gelten für Personenkraftwagenfahrer, die unter diesen Tarifvertragfallen, entsprechend.

- MBl. NW. 1991 S. 654.

203311

## Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4231 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.32.05 – 1/91 – v. 12. 4. 1991

### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBl. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. 1. 1991 geändert worden ist, geben wir bekannt:

## Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)

### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Hauptvorstand -,

diese zugleich handelnd für die

- Gewerkschaft der Polizei,

- Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Änderung des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird der Betrag "7,80 DM" durch den Betrag "9,03 DM" ersetzt.
  - In Satz 3 werden die Worte "Lohngruppe VI" durch die Worte "Lohngruppe 4" ersetzt.
  - c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ", erstmals zum 30. Juni 1967," gestrichen.

- 3. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden der Betrag "20,27 DM" durch den Betrag "22,70 DM", der Betrag "24,67 DM" durch den Betrag "27,63 DM", der Betrag "30,63 DM" durch den Betrag "34,53 DM", der Betrag "39,65 DM" durch den Betrag "44,41 DM", der Betrag "8,80 DM" durch den Betrag "9,86 DM" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird der Betrag "4,68 DM" durch den Betrag "5,24 DM" ersetzt.

## § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 22. März 1991

## В.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daraus ergeben sich ab 1.1.1991 folgende Lohnzuschläge:

<del>-</del>	
In der Zuschlagsgruppe I	45 Pfg
In der Zuschlagsgruppe II	54 Pfg
In der Zuschlagsgruppe III	72 Pfg
In der Zuschlagsgruppe IV	90 Pfg
In der Zuschlagsgruppe V	108 Pfg
In der Zuschlagsgruppe VI	126 Pfg
In der Zuschlagsgruppe VII	144 Pfg
In der Zuschlagsgruppe VIII	181 Pfg
In der Zuschlagsgruppe IX	226 Pfg
In der Zuschlagsgruppe X	280 Pfg

- MBI, NW, 1991 S, 657.

## Einzelpreis dieser Nummer 19,80 DM zuzügi. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbetellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (9211) 9582/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjähr), Jahresbezug 162,30 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbesug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamstionen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezuge- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Gefenberger Allese 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in weleher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlisher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend einpfohlen, Nachbestellungen des Ministerialbiattes für das Land Nordriein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erschemen der jewelligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wemn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesreglerung Nordthein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3569